

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

28. Jahrgang

Nauen, den 18. Januar 2021

Nummer 1





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 1. Dezember 2020	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 14. Dezember 2020/15. Dezember 2020	Seite 3
– Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“ der Stadt Nauen – Inkrafttreten	Seite 8
– Bebauungsplan „Lindenweg 1 bis 3“, OT Bergerdamm – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 8
– Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2021	Seite 10
– Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Nauen (Hundesteuersatzung)	Seite 11
– Nutzungsordnung für die kurzzeitige bzw. dauerhafte Überlassung kommunaler Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Nauen	Seite 13
– Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen	Seite 21
– Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen	Seite 25
– 2. Änderung der Parkgebührenordnung vom 15. Dezember 2020 zur Parkgebührenordnung der Stadt Nauen vom 22. März 2010	Seite 27
– 3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 1. April 2019	Seite 28
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Bergerdamm	Seite 28
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Börnicke	Seite 29
– Absichtserklärung Teileinziehung von Flächen, Gemarkung Berge	Seite 30
– Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung für das I. Quartal 2021	Seite 32
– Bekanntmachung – Standortvergabe Altkleidercontainer – Zeitraum 2021 bis 2023	Seite 32
– Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Nauen	Seite 33

Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“	Seite 35
--	----------

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 36
– Lesefassung der Parkgebührenordnung der Stadt Nauen	Seite 36
– Neue Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Nauen und Schließung wegen Softwareumstellung	Seite 36
– Neufassung der „Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen“ und der „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen“	Seite 37
– Bürgermeister Meger und Ortsvorsteher Strauch gedachten am Volkstrauertag in Klein Behnitz	Seite 37
– Abstimmung über das Bürgerbudget der Stadt Nauen abgeschlossen	Seite 38
– Karneval in Corona-Zeiten – Nauener Narren und Bürgermeister Meger (LWN) wahren eine gewisse Tradition	Seite 38
– Auch in Corona-Zeiten sorgen die Menschen aus Berge für Farbtupfer im Dorfpark	Seite 39
– Pflanzgeister an der Arco-Schule	Seite 40
– Neues zum Balancieren	Seite 40
– Stadt Nauen würdigt Ehrenamt von Schiedsfrauen Marlis Müller und Mareen Haertlé	Seite 41
– Aus Liebe zum Leben – Kindergarten der Sinne feiert Grundsteinlegung	Seite 42
– Vorweihnachtliche Stimmung auf Schloss Ribbeck	Seite 43
– Gehweg in der Alten Schulstraße ist jetzt fertig	Seite 43
– Winterzeit – Lesezeit: Tipps für einen gemütlichen Winter	Seite 44
– Nachruf Karl Heinz Dauter	Seite 44
– Ausstellungseröffnung in der Feldstraße	Seite 45
– Stadt Nauen verabschiedet Gertraude Müller aus dem Seniorenrat	Seite 46
– Zweiter Bauabschnitt der Dammstraße für den Verkehr offiziell freigegeben	Seite 46
– Moni's Bistro schließt für immer	Seite 47
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung	Seite 48



Familien- und Generationenzentrum Nauen

– Personalwechsel in der StadtbibliothekSeite 49

Vereine/Verbände

Mitteilungen der Kirchen

Sonstiges

A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 9. Sitzung des Hauptausschusses am 1. Dezember 2020

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0233

Förderung von Projekten der Kulturarbeit 2021

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe von Fördermitteln für das Jahr 2021 laut Richtlinie der Stadt Nauen zur Förderung von Projekten der Kulturarbeit an folgende Antragsteller:

1. Nauener Heimatfreunde 1990 e. V.	815,20 €
2. Motschenhöhle e. V.	407,60 €
3. Timo Olbrich	366,84 €
4. Heimatverein Behnitz e. V.	122,28 €
5. Michael Gauert	815,20 €
6. Havelländische Musikfestspiele	815,20 €
7. Martina Dube	326,08 €
8. Dietmar Schramm	244,56 €
9. Kulturkreis Nauen e. V.	815,20 €
10. NKC Blau-Weiß e. V.	815,20 €
11. Förderverein Feuerwehr Kienberg e. V.	815,20 €

12. Kulturverein Ribbeck e. V.	666,01 €
13. Enrico Gennrich	815,20 €
14. Tobias Brudlo	815,20 €
15. Wolfgang Wiech	407,55 €
16. Siedlerverein Stadtrandsiedlung e. V. Nauen	815,20 €
17. Gisela Wolter	<u>122,28 €</u>
	10.000,00 €

Beschluss-Nr.: 195/2020

DS 0235

Zuwendung an den Behindertenverband Osthavelland e. V. für das Jahr 2021; Projekt: Einkaufsbegleitservice

Der Hauptausschuss beschließt eine Zuwendung i. H. v. 3.543,00 € an den Behindertenverband Osthavelland e. V., Ketziner Str. 5, 14641 Nauen, für das Haushaltsjahr 2021. Zweck: Einkaufsbegleitservice zur Sicherung der Mobilität von Seniorinnen und Senioren in Nauen und den Ortsteilen.

Beschluss-Nr.: 196/2020

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0200-1

Antrag der Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Bau Kita/Dorfgemeinschaftshaus – Waldsiedlung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass unverzüglich mit den Planungen und dem Bau der Kita/Dorfgemeinschaftshaus-Waldsiedlung begonnen wird. Die dazu notwendigen Mittel sind von der Verwaltung in den Haushalt 2021 einzuplanen und sich nach eventuellen Fördermöglichkeiten zu erkundigen.

Beschluss-Nr.: 197/2020

DS 0225

Vergabe von geförderten Stellen in der Jugendarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Landkreis Havelland die Vergabe von geförderten Stellen in der Jugendarbeit wie folgt zu empfehlen:

- HFH ▶ Stellennr. 7.a: 0,75 VzÄ offene und mobile Jugendarbeit Kernstadt Nauen.
- Mikado ▶ Stellennr. 7.b: 0,75 VzÄ offene und mobile Jugendarbeit Orts-

teile

Die Kosten des Eigenanteils sowie die damit verbundenen Folgekosten sind im Haushalt zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr.: 198/2020

DS 0214

Haushalt der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Nauen mit dem Haushaltsplan und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 sowie den Änderungsantrag der CDU – die Vollzeitstelle Hausmeister Kita Berge und die Stellenbesetzung der Essenausgabe werden gestrichen.

Beschluss-Nr.: 199/2020

DS 0227

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Nauen (Hundesteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Nauen



A – Amtlicher Teil

2. Aufhebung der Hundesteuersatzung der Stadt Nauen vom 23.06.1999 zuletzt geändert am 17.08.2005

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss-Nr.: 200/2020

DS 0159-2

Umgang mit den zwischen der Stadt Nauen und der Grundstücksgesellschaft der Stadt Nauen mbH (GGN) bestehenden Darlehensvereinbarung(en) und Besserungsvereinbarung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Nauen verzichtet mit unmittelbarer Wirkung vollständig auf die verbleibenden Forderungen aus der Darlehensvereinbarung zwischen der Grundstücksgesellschaft der Stadt Nauen mbH (GGN) und der Stadt Nauen vom 29.10.2002 nebst aller nachfolgenden Ergänzungsvereinbarungen.
2. Die Stadt Nauen soll die mit der Grundstücksgesellschaft der Stadt Nauen mbH (GGN) bestehenden Besserungsvereinbarungen vom 02.11.2005 und vom 16.12.2013 einvernehmlich und vollständig aufheben. Dabei soll die Vereinbarung aus dem Jahr 2005 höchst vorsorglich aufgehoben werden, um Zweifeln vorzubeugen, ob diese nicht bereits durch die Vereinbarung aus dem Jahr 2013 aufgehoben wurde.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Grundstücksgesellschaft der Stadt Nauen mbH (GGN) die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen.

Beschluss-Nr.: 201/2020

DS 0188

Nutzungsordnung für die kurzzeitige bzw. dauerhafte Überlassung kommunaler Räumlichkeiten in den Gebäuden der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nutzungsordnung für die kurzzeitige bzw. dauerhafte Überlassung kommunaler Räumlichkeiten in den Gebäuden der Stadt Nauen mit den Änderungen gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 202/2020

DS 0189

FNP Änderungsverfahren, 03-2019 „Ehemalige Waldschule“ OT Waldsiedlung

– *Abwägungsbeschluss*

– *Feststellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. , dass die während der Beteiligung gemäß § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. , dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. , dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
4. , dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses die Flächennutzungsplanänderung 03-2019 „Ehemalige Waldschule“ der Stadt Nauen beschlossen wird (Feststellungsfassung). Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
5. den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr.: 203/2020

Fortsetzung der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020

Änderungsantrag zur DS 0197 – Die Bauleitplanung für den Solarpark am Funkgelände soll den Flächennutzungsplan nicht im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchführen.

Der Flächennutzungsplan soll vor dem Bebauungsplan als FNP „Sondernutzung Solar“ durchgeführt werden.

Beschluss-Nr. 204/2020

0242

Ablehnung von großflächigen Eingriffen in die Landschaft im Bereich des SPA-Gebietes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Großflächige Eingriffe in die Landschaft zum Nachteil der Vögel im Bereich des SPA-Gebietes (Special Protected Area) stehen im Widerspruch zu den erklärten Schutzziele und sind zu vermeiden. Vorhaben zur Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen im Vogelschutzgebiet werden grundsätzlich abgelehnt.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen, 13-Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr. 205/2020

0209

FNP Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, Abwägungsbeschluss, Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. , dass die während der Beteiligung gemäß § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;

2. , dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. , dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
4. , dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses die Flächennutzungsplan – Änderung Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“ der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen beschlossen wird. Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
5. den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr. 206/2020

0212

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“

Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,



A – Amtlicher Teil

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegte Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit der Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange wird gebilligt (Anlage);
5. den Bürgermeister zu beauftragen, die Genehmigung soweit erforderlich zu beantragen und die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr. 207/2020

0211

Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“

Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegte Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
4. dass dem Städtebaulichen Vertrag (siehe Anlage) zugestimmt wird;
5. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses und des Städtebaulichen Vertrags der Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“, die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit der Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange wird gebilligt (Anlage);
6. den Bürgermeister zu beauftragen, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschrif-

ten sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr. 208/2020

0215

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck

Beschluss über den Durchführungsvertrag, die Abwägung und Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Durchführungsvertrag wird zugestimmt (Anlage).
2. Die während der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegte Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“, Ortsteil Ribbeck, werden gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften, Abwägungstabelle abgewogen.
3. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Satzungsfassung vom 23.10.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (siehe Anlagen).
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung gem. § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Beschluss-Nr. 209/2020

0216

Bebauungsplan „Lindenweg 1 – 3“, OT Bergerdamm

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.2017, Beschluss-Nummer 294/2017, über die Aufstellung des Bebauungsplans „Lindenweg 1 – 3“ im Ortsteil Bergerdamm, Gemeindeteil Lager, wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 210/2020

0207

Neufassung der „Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen“ und der „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die Neufassung der „Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen“ (technische Satzung) und der „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen“ (kaufmännische Satzung).

Die Satzungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss-Nr. 211/2020

0198

Einziehung einer Teilfläche, Ortsteil Berge

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Absicht zur Einziehung von einer Teilfläche der Gemarkung Berge, Flur 2, Flurstück 94, mit einer Gesamtfläche von ca. 207 m² und die Herausnahme aus der Straßenbaulast der Stadt Nauen.

Die einzuziehende Teilfläche der Gemarkung Berge ergibt sich aus dem La-



A – Amtlicher Teil

geplan.

Beschluss-Nr. 212/2020

0187

Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Bergerdamm

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Ackerweg“ in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 11/3 teilw., 11/21 teilw., 85 teilw., 87 teilw., 89 teilw., 91 teilw. (ca. 1.888 m²)
2. Die Straße „Am Wäldchen“ in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 4, Flurstücke 76 teilw., 183 teilw., 191 teilw. (ca. 1.460 m²)
3. Die Straße „Bahnhof“ in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 57 teilw., 61 teilw., 64, 69, Flur 14, Flurstück 20 teilw. und in der Gemarkung Berge, Flur 9, Flurstücke 82 teilw., 84 teilw., 86 teilw., 88 teilw. (ca. 4.085 m²)
4. Die Straße „Fabrikstraße“ in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 19, 43, 78, 80, 87 teilw. (ca. 2.970 m²)
5. Die Straße „Hertefelder Dorfstraße“ (Teil 1) in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 48/19 teilw. (ca. 715 m²)
6. Die Straße „Hertefelder Dorfstraße“ (Teil 2) in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 208 (ca. 275 m²)
7. Die Straße „Hertefelder Dorfstraße“ (Teil 3) in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 203 (ca. 737 m²)
8. Die Straße „Hertefelder Dorfstraße“ (Teil 4) in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstücke 49 teilw., 51 teilw., 53 teilw. (ca. 909 m²)
9. Die Straße „Hertefelder Dorfstraße“ (Teil 5) in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 194 teilw. (ca. 1.498 m²)
10. Die Straße „Hertefelder Dorfstraße“ (Teil 6) in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 209 (ca. 397 m²)
11. Die Straße „Lindenweg“ in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 4, Flurstücke 36, 66, 106 teilw., 107 teilw., 144, 146, 175, 183 teilw. (ca. 23.630 m²)
12. Die Straße „Seeweg“ in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 4, Flurstücke 53 teilw., 54 teilw., 172 teilw., 173 teilw., 183 teilw., 186 teilw. (ca. 17.948 m²)
13. Die Straße „Siedlerstraße“ in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 8/1, 10/29 teilw., 10/30 teilw., 11/20, 11/21 teilw., 12/1 teilw., 12/10, 12/41, 42, 46 teilw., 87 teilw., 92 teilw. (ca. 5.985 m²)
14. Die Straße „Zu den Gärten“ in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 11/20, 42, 87 teilw. (ca. 682 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraßen

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr. 213/2020

0205

Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Börnicke
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Am Geberschfeld“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 93/15 (ca. 567 m²)
2. Die Straße „Am Kallin“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 5, Flurstücke 75 teilw., 81 teilw., 112 teilw., 113, 121 teilw. und Flur 13, Flurstücke 131 und 132 (ca. 11.722 m²)
3. Die Straße „An der Leimbahn“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 214 teilw. (ca. 5.445 m²)
4. Die Straße „An der Winkelheide“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 170 (ca. 1.142 m²)
5. Die Straße „Ebereschendamm“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 2, Flurstück 124 teilw. (ca. 1.169 m²)
6. Die Straße „Kiefernweg“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstücke 93/7, 93/24, und 193 (ca. 592 m²)

7. Die Straße „Landweg“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 51 teilw. und Flur 6, Flurstück 38 teilw. (ca. 2.936 m²)
 8. Die Straße „Mitteldorf“ (kommunaler Teil) in der Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 341 teilw. (ca. 1.602 m²)
 9. Die Straße „Mühlenweg“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 7, Flurstück 11/3 teilw. (ca. 2.636 m²)
 10. Die Straße „Nauener Ausbau“ (kommunaler Teil) in der Gemarkung Börnicke, Flur 7, Flurstück 63 teilw. (ca. 2.973 m²)
 11. Die Straße „Poststraße“ (Ergänzungsstück) in der Gemarkung Börnicke, Flur 7, Flurstück 197 teilw. (ca. 305 m²)
 12. Die Straße „Tietzower Straße“ (kommunaler Teil) in der Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstücke 204 und 364 teilw. (ca. 6.563 m²)
 13. Die Straße „Vehlefanzer Weg“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 2 und 76 teilw. (ca. 2.160 m²)
 14. Die Straße „Wächtersteig“ (Ergänzungsstück) in der Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 228 (ca. 134 m²)
 15. Die Straße „Wirtschaftsdamm“ in der Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 50 teilw. und Flur 2, Flurstücke 124 teilw. und 129 teilw. (ca. 19.922 m²)
 16. Die Straße „Zu den Petersbergen“ (kommunaler Teil) in der Gemarkung Börnicke, Flur 6, Flurstücke 69 teilw. und 289 teilw. (ca. 1.602 m²)
- gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Gemeindestraßen

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr. 214/2020

0206

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Dammstraße und Parkplatz Stadtbad und Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Nauen

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Aufstellung je eines Parkscheinautomaten zur Bewirtschaftung der Stellflächen in der Dammstraße (siehe Übersicht in der Anlage 1) und des Parkplatzes am Stadtbad (siehe Übersicht in der Anlage 2) zu veranlassen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gleichzeitig die zur Umsetzung von Pkt. 1 erforderliche Zweite Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Nauen vom 22. März 2010 (Anlage 3).

Beschluss-Nr. 215/2020

0238

Auftragsvergabe Straßenbau „Bebauungsplan Flurweg Ribbeck“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Zuschlag für den Straßenbau zur Erweiterung des Bebauungsplangebietes Flurweg in Ribbeck an den Bieter EUROVIA VBU GmbH zu erteilen, der das wirtschaftlichste Angebot i. H. v. 333.045,74 € (brutto auf 19% MwSt gerechnet) unterbreitet hat. Der Zuschlag erfolgt erst, wenn ein gültiger Haushaltsbeschluss für 2021 vorliegt. Die Kosten werden durch die darin veranschlagten Gelder in Höhe von 190.000 € sowie aus Restmitteln der Maßnahme aus 2020 gedeckt.

Beschluss-Nr. 216/2020

0226

Fortführung öffentlich-rechtlicher Vertrag Kindertagesbetreuung 2021 – 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Kindertagesbetreuung 2021–2025, gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2019, zur Durchführung von Aufgaben nach KitaG zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Nauen mit Wirkung zum 01.01.2021 bis 31.12.2025.

Beschluss-Nr. 217/2020



A – Amtlicher Teil

0239

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 14. Dezember 2020.

Beschluss-Nr. 218/2020

0234

Aufhebung des Beschlusses Nr. 137/2020 vom 15. Juni 2020 – Antrag der AfD-Fraktion Nauen – Aufnahme der Treppe Hamburger Allee in Berge in den Winter/Reinigungsdienst der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss-Nr. 137/2020 vom 15. Juni 2020, aufzuheben.

Die fehlende Anhörung des Ortsbeirates Berge und die bestehende Unzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des Geschäfts der laufenden Verwaltung erfordert, lt. Kommunalaufsicht, einer Aufhebung des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 219/2020

0240

Antrag der Fraktion LWN+B – Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 5. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die ordentlichen Vertreter der Fraktion im Hauptausschuss sollen durch folgende Stellvertreter besetzt werden:

1. Monika Hartmann
2. Ralph Bluhm
3. Robert Pritzkow
4. Dirk Peters
5. Stefan Wensche

Die Besetzung der ordentlichen Vertreter bleibt unberührt.

Beschluss-Nr. 220/2020

0241

Antrag der AfD Fraktion – Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 6. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses:

Ordentliches Ausschussmitglied Fraktion AfD: Heike Meißner

Stellvertreter: 1. Henri Albrecht; 2. Daniel Dege, 3. Michael Grube

Beschluss-Nr. 221/2020

0236-1

Antrag Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Änderung der Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 11 der Geschäftsordnung vor Absatz 1 durch einen neuen Absatz, wie folgt zu ergänzen:

Der Vorsitzende wahrt die Würde und Rechte der Stadtverordnetenversammlung, fördert ihre Arbeiten und leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch. Er führt die Geschäfte unabhängig – auch unabhängig von seiner Fraktion.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird redaktionell angepasst.“

Beschluss-Nr. 222/2020

0237

Antrag der Fraktion LWN+B – Änderung der Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung soll im § 10 Redeordnung um drei Absätze ergänzt werden:

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit festlegen.
- (5) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (6) Auf einen Antrag nach Abs. 2 gibt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

Beschluss-Nr. 223/2020

0219

Antrag Stadtverordnete Gerlach, Schwanke-Lück, Heydt – Kapazitätsplanungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Stadt Nauen berechnet auch zukünftig die notwendigen Grundschulkapazitäten mit einer Klassenstärke von maximal 23 Kindern pro Klasse.

Beschluss-Nr. 224/2020

0230

Antrag Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Bahnhofpunkt Groß Behnitz

Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) beschließt, die Verwaltung der Stadt aufzufordern geeignete Schritte gegenüber der Bahn, dem Landkreis und dem Land Brandenburg zur Unterstützung des Anliegens „Wiedereinrichtung eines Eisenbahnhaltendes in Groß Behnitz“ zu unternehmen und die StVV in spätestens einem Jahr über ihre Bemühungen zu unterrichten.

Beschluss-Nr. 225/2020

0232

Antrag Fraktion LWN+B – Änderung des Gebührenmaßstabes der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird gebeten, in der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (StraGebSatz) der Stadt Nauen eine Bemessungsgrenze für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu berücksichtigen.

Der § 5 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ soll diesbezüglich um einen weiteren Absatz ergänzt werden.

Neu § 5 (7):

Wird ein Grundstück landwirtschaftlich genutzt, so wird dessen Grundfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der landwirtschaftlich genutzten Fläche verringert. Die landwirtschaftliche Nutzung muss entsprechend nachgewiesen werden.

Beschluss-Nr. 226/2020

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“ der Stadt Nauen – Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 den Bebauungsplan „Wohngebiet am Rathaus“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 1073 (tlw.), welches durch Verschmelzung und Neuaufteilung der ursprünglichen Flurstücke 94/2, 100, 109/1 und 1034 neu gebildet wurde – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 25, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs



Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Bebauungsplan „Lindenweg 1 – 3“, OT Bergerdamm: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, den Beschluss Nr. 294/2017 vom 17.07.2017 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Lindenweg 1 – 3“ für den Bereich der

Flurstücke 62, 63 und 64 der Flur 4, Gemarkung Bergerdamm, aufzuheben. Das Planungsverfahren wird eingestellt.



A – Amtlicher Teil

Lageskizze Geltungsbereich Bebauungsplan „Lindenweg 1 - 3“:





A – Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf | 40.368.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 41.988.000 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf | 53.180.200 EUR |
| Auszahlungen auf | 57.588.500 EUR |

festgesetzt.

- | | |
|--|----------------|
| Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf: | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 41.741.200 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 42.460.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.164.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 8.657.600 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 5.275.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 6.470.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird

- auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR,
 - Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR
 und
 - Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR
 festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch den Kämmerer entschieden.

Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit dem Jahresabschluss zur Kenntnis gebracht.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erfassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR
 und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR
 festgesetzt.
- Die Wertgrenze für geringfügige Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 KomHKV wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Nauen, 16.12.2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2021 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 – 2024 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 14.12.2020 unter der Beschlussnummer 199/2020 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 16.12.2020 angezeigt. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und erlangt demnach mit der öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2021 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr



A – Amtlicher Teil

geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 16.12.2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Nauen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 14.12.2020 unter Beschluss-Nr. 200/2020 folgende Satzung beschlossen)

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Die Stadt Nauen erhebt eine Hundesteuer.
Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Nauen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche beim Eigentümer oder in einer Fundbehörde abgegeben wird. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält. Er unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für die Haltung eines Hundes	45,00 Euro
b) für die Haltung von zwei Hunden je Hund	55,00 Euro
c) für die Haltung von drei oder mehr Hunden, je Hund	65,00 Euro
d) für die Haltung von gefährlichen Hunden, je Hund	400,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung besteht oder für die die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, der Zucht,

der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen oder Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben und dies amtlich festgestellt worden ist.
- (4) Hunde nach Absatz 3 Buchstabe a, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.
 - (5) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung, Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung, sowie Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Nauen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn der Halter nachweisen kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen für



A – Amtlicher Teil

- a) Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein innehaben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können; jedoch höchstens für zwei Hunde.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen.
 - (3) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) erhalten oder die diesen einkommensseitig gleichstehen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen.
 - (4) Steuervergünstigungen gemäß Abs. 1 a und 3 werden nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten, fällt diese Steuerermäßigung auf den ersten Hund. Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden und Hunden, die zur Pflege oder Verwahrung, auf Probe zum Abrichten oder zum Anlernen gehalten werden, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Nauen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgemeldet und abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt, in dem Beginn und Grund der Steuervergünstigung vermerkt sind. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Nauen anzuzeigen. Von den in § 5 dieser Satzung genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung bei der Stadt Nauen erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Nauen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres wird sie erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährig zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Terminen fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag auf jährliche Zahlungsweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadt Nauen gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung der Zahlungsweise (von Jahresbetrag in vierteljährliche Beträge) ist spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadt Nauen zu beantragen.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Nauen anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Die Anmeldung ist nachweislich schriftlich vorzunehmen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z. B. Versicherungspolice, Impfausweis, Nachweise über den Erwerb) vorzulegen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Nauen weggezogen ist, bei der Stadt Nauen abzumelden. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und



A – Amtlicher Teil

- das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Die Stadt Nauen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerfreiheit für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der Jagdausübung sowie im Hundesport geführte Hunde. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Nauen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke ausgehändigt. Diese Hundemarke ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist unter Bezug auf den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nauen zu entrichten. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind bei Verdacht auf nicht angemeldete Hunde verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Nauen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i.V. § 93 Abgabenordnung (AO)). Auch die Hundehalter sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (5) Die Stadt Nauen kann Hundebestandsaufnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Nauen übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als
- a) Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Nauen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch wer,
- a) die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) als Auskunftspflichtiger entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) als Auskunftspflichtigen entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung die von der Stadt Nauen übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäße mündliche Auskunft erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Nauen tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Nauen mit Beschlussnummer: 137/99 vom 23.06.1999 zuletzt geändert am 17.08.2005, außer Kraft.

Nauen, den 15. Dezember 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Nutzungsordnung für die kurzzeitige bzw. dauerhafte Überlassung kommunaler Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 mit Beschluss Nr. 202/2020 aufgrund des § 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Alle Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden stehen in erster Linie der Stadt Nauen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung, denen sie gewidmet wurden.
- (2) Soweit die Belange der Ämter und Einrichtungen sowie die besondere Zweckbestimmung es zulassen, können geeignete Räume zeitweise oder auf Dauer an Dritte (im Folgenden: Nutzer/Veranstalter) für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen überlassen werden. Für die Überlassung gelten die nachfolgend genannten Bedingungen. Welche

Räumlichkeiten zeitweise bzw. für bestimmte Nutzergruppen auf Dauer überlassen werden können, ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Nutzungsordnung. Die Anlage ist Bestandteil der Nutzungsordnung.

- (3) Diese Nutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Turnhallen in städtischen Schulen und nicht für Sportplätze an den Schulen oder in den Ortsteilen.
- (4) Für gewerbliche und private Zwecke werden Räume nur nach Abstimmung mit den in der Anlage 1 genannten zuständigen Objektverantwortlichen vergeben.
- (5) Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räume müssen gewahrt bleiben. Soweit zutreffend, sind Richtlinien des Denkmalschutzes einzuhalten. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Ausstattungsgegenstände, technische Geräte und Mobiliar dürfen nicht entfernt werden.
- (6) Räume in städtischen Gebäuden werden grundsätzlich nur während des



A – Amtlicher Teil

allgemeinen Dienstbetriebs überlassen. Ausnahmen oder Einschränkungen ergeben sich ggf. aus der Anlage 1. Die Stadt Nauen behält sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Betreibung des Objektes nicht gewährleistet ist (z. B. außerhalb der Dienstzeiten) und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden oder zu gefährden drohen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Verstoß gegen Abs. 7 nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen oder eines bestimmten Raumes besteht nicht.

- (7) Dem Nutzer/Veranstalter ist es untersagt, die Räume zur Durchführung von Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu nutzen, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt, beworben oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Haltung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet (vgl. § 4 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes – BbgVerfSchG). Dem Nutzer/Veranstalter ist es auch untersagt, die Räume zur Durchführung von Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu nutzen, deren Inhalt ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch oder rassistisch ist oder deren Inhalte strafbar sind oder durch die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.
- (8) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden. Ggf. ist außer dieser Nutzungsordnung die jeweils geltende Hausordnung des jeweiligen Objektes zu beachten.
- (9) Die Stadt Nauen (und bei dauerhaft überlassenen Objekten auch der jeweilige Hauptnutzer) übt das Hausrecht über die Räumlichkeiten aus. Ihren Mitarbeitern und Bevollmächtigten (bzw. dem Hauptnutzer) ist es gestattet, die Räumlichkeiten jederzeit, auch während der Nutzung durch den Nutzer/Veranstalter, zu betreten und sich von der Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu überzeugen. Die Mitarbeiter der Stadt Nauen und ihre Bevollmächtigten (bzw. der Hauptnutzer) sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen den Nutzer/Veranstalter und die Teilnehmer der Zusammenkunft/Veranstaltung zum sofortigen Verlassen der Räumlichkeiten aufzufordern. Für die vorzeitige Freigabe der Räumlichkeiten wegen Zuwiderhandlungen kann der Nutzer/Veranstalter keine Minderung oder Erstattung des Nutzungsentgelts verlangen.
- (10) Eine Überlassung der Räume durch den Nutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 2

Nutzungsberechtigte und Nutzungszweck

- (1) Räumlichkeiten können an natürliche und juristische Personen überlassen werden.
- (2) Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten vorrangig für gemeindliche bzw. öffentliche, gemeinnützige, kulturelle, politische und religiöse Zwecke, nachrangig für gesellige und letztendlich für gewerbliche Zwecke zur Verfügung.
Nutzer können z. B. sein:
 1. Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Nauen sowie die DLG GmbH
 2. Andere öffentliche Einrichtungen (z. B. Landkreis, Volkshochschule, Finanzamt usw.)
 3. Ortsansässige Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen
 4. anerkannte Träger der Weiterbildung
 5. Wohlfahrtsverbände und karitative Organisationen
 6. Chöre, Amateurmusiker bzw. -theatergruppen, kulturelle Projektgruppen und Initiativen
 7. Jugendverbände und Jugendorganisationen
 8. Sportverbände, Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften u. ä.
 9. Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen, Ortsbeiräte
 10. Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Handwerkskammer sowie Industrie- und Handelskammer
 11. sonstige gemeinnützige oder förderungswürdige Organisationen im

Sinne der Abgabenordnung

§ 3

Einschränkungen bei der Nutzung von Räumen

- (1) Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von § 2 Parteiengesetz sind nur unter Beachtung von § 1 Abs. 7 gestattet, soweit eine örtliche Gruppierung die Räumlichkeiten nutzt. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Bundes-, Landes- oder Kreisverbände ist ausgeschlossen. Schulen und Turnhallen sowie Räumlichkeiten des Rathauses sind von einer Nutzung durch Parteien ausgeschlossen.
- (2) Im Rathaus werden keine Räume für gewerbliche und gesellige Zwecke vergeben, weder an Einzelpersonen noch an Firmen, Vereinigungen usw.
- (3) Der Rathaussitzungssaal steht grundsätzlich nur für Veranstaltungen des Bürgermeisters, der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung und nur ausnahmsweise für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Ausstellung, Konzert) zur Verfügung.
- (4) Weitere Einschränkungen ergeben sich ggf. aus der Anlage 1.

§ 4

Antragstellung, Nutzungsvertrag, Reihenfolge für Bewilligungen

- (1) Der Antrag auf kurzzeitige Überlassung von Räumen soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei den in Anlage 1 genannten objektverantwortlichen Ämtern/Einrichtungen von einem Vertretungsberechtigten gestellt werden. Der Termin der Überlassung ist nach Möglichkeit bereits vor der formellen Antragstellung abzustimmen.
- (2) Aus dem Antrag müssen der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und die Nutzungsdauer des gewünschten Raumes hervorgehen. Zu benennen ist auch, wie viele Teilnehmer zu der Veranstaltung erwartet werden. Die Stadt Nauen kann ein Veranstaltungskonzept und ggf. ein Sicherheitskonzept vom Antragsteller fordern. Beides ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages bindend.
- (3) Für die Überlassung ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Stadt Nauen behält sich bei kurzzeitigen Nutzungsverträgen jederzeit vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Raum für eine kurzfristig angesetzte Veranstaltung der Stadtverwaltung oder eines Gemeindeorgans benötigt wird und ein anderer gleichwertiger Raum nicht verfügbar ist.
- (4) Die Stadt Nauen behält sich das Recht vor, den Nutzungsvertrag jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadensersatz zu kündigen, wenn sie nach Vertragsschluss darüber Kenntnis erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise § 1 Abs. 7 zuwiderlaufen oder die Nutzung der Räumlichkeiten gem. § 3 Abs. 1 zu versagen ist.
- (5) Der Nutzungsvertrag muss Angaben zum verantwortlichen Nutzer enthalten und eine Regelung zum Nutzungsentgelt sowie ggf. zur Übernahme der Energie- bzw. Betriebskosten enthalten (bei Dauernutzung).
- (6) Der Antragsteller ist spätestens bei Abschluss des Nutzungsvertrages über diese Nutzungsordnung zu informieren. Er hat sich vor Ort selbstständig über die ggf. bestehende ergänzende Hausordnung für das jeweilige Objekt zu informieren.
- (7) Sofern für eine kurzzeitig nutzbare Räumlichkeit zu einem Termin mehrere Anträge vorliegen und bis zum im Absatz 1 genannten Zeitpunkt noch keine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt die Überlassung von Räumlichkeiten nach folgender Reihenfolge:
 - a. regelmäßige Nutzer der Räumlichkeit (ab viermal im Jahr)
 - b. Ortsansässige nach § 2 Abs. 2
 - c. Einwohner
 - d. Gewerbliche
 - e. Auswärtige
 Unter gleichrangigen Antragstellern wird in der Reihenfolge des Eingangsdatums überlassen.



A – Amtlicher Teil

§ 5

Kündigung eines auf Dauer angelegten Nutzungsvertrages

- (1) Für die Kündigung eines auf Dauer angelegten Nutzungsvertrages gelten die im jeweiligen Nutzungsvertrag vereinbarten Fristen.
- (2) Eine sofortige Kündigung kann erfolgen, wenn
 1. der Hauptnutzer die Räumlichkeiten vertragswidrig nutzt, die vertragswidrige Nutzung durch kurzzeitige Nutzer wiederholt nicht unterbindet oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Nutzungsordnung oder die Hausordnung verstößt,
 2. der Hauptnutzer sich nach Mahnung länger als 3 Monate in Verzug mit der Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts befindet.
- (3) Mahnung und Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Benutzungszeit

- (1) Die Räume dürfen nur in der vereinbarten Zeit benutzt werden. Ein Veranstaltungstermin kann nur im Einvernehmen mit der Stadt Nauen verlegt werden.
- (2) Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 7

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Nutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure und Toiletten zu benutzen. Sind Teeküchen o. ä. vorhanden, ist die Nutzung im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren.
- (2) Gebäude und Anlagen der städtischen Objekte sowie die Ausstattung sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag ergibt sich, welche Ausstattungsgegenstände von der Nutzung ausgeschlossen sind. Anfallende Mängel sind unverzüglich bei dem Objektverantwortlichen nach Anlage 1 anzuzeigen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen und Sachen notwendig machen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Nebenräume, Zugänge und Einrichtungen besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (4) Gleichzeitig im Hause stattfindende andere Veranstaltungen sowie der Dienstbetrieb dürfen nicht gestört werden.
- (5) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer/Veranstalter. Die Stadt übernimmt keine Obhuts- und Verwahrungspflichten.
- (6) Das Rauchen ist in den städtischen Gebäuden verboten. Der Verzehr oder der Ausschank von Alkohol kann gestattet werden.
- (7) Das Befahren der städtischen Gelände ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Objektverantwortlichen gemäß Anlage 1 gestattet. Parkplätze werden nicht gestellt.
- (8) Die Veränderung der Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie die Benutzung vorhandener technischer Anlagen ist mit der Stadt Nauen bzw. dem Hauptnutzer abzustimmen. In Schulen ist die Nutzung technischer Anlagen im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren.
- (9) Vom Nutzer/Veranstalter eingebrachte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Der Nutzer/Veranstalter hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen; er haftet für eventuell hierdurch entstandene Beschädigungen. Die Gegenstände sind so ein- bzw. unterzubringen, dass sie den Dienstbetrieb nicht stören oder gefährden. Ersatzansprüche des Nutzers/Veranstalters wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen. Es ist in den städtischen Gebäuden untersagt, Nägel oder dergleichen in Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände zu schlagen, dies gilt auch für Treppenhäuser und Gänge.
- (10) Werbung jeglicher Art ist in den städtischen Gebäuden unzulässig. Aus-

nahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen. Bekanntmachungen für die Veranstaltungen dürfen nur nach Vereinbarung mit der Stadt Nauen angebracht werden. Diese dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um Veranstaltungen der Stadt Nauen handelt.

- (11) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Blindenführhunde bzw. sind im Einzelfall zu vereinbaren (z. B. zu therapeutischen Zwecken).
- (12) Neben der Benutzungsordnung gilt die jeweilige Hausordnung. Den Anweisungen der Objektverantwortlichen bzw. ihrer Beschäftigten ist Folge zu leisten.

§ 8

Genehmigungen

- (1) Der Nutzer/Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen in eigener Verantwortung und rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber, z. B. der GEMA, einzuholen und ggf. anfallende Steuern, Gebühren o. ä. auf eigene Kosten zu entrichten. Er hat die Stadt Nauen von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Nauen geltend gemacht werden.

§ 9

Ordnungsbehördliche Vorschriften

- (1) Der Nutzer/Veranstalter hat die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere ordnungsbehördliche Vorschriften für den Brandschutz, die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) sowie die Vorschriften des Versammlungsgesetzes (VersammIG) zu beachten.
- (2) Bei Veranstaltungen, die auch von Kindern und Jugendlichen besucht werden können, ist insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten. Dies gilt im Besonderen bei Filmvorführungen.
- (3) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. Lärmschutzgutachten, Sicherheitskonzepte, Gestellung einer Feuersicherheitswache, Wachschatz usw. gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers/Veranstalters.

§ 10

Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsbehördlich oder durch die Stadt Nauen festgesetzte Besucherhöchstzahl nicht überschritten wird (z. B. durch die Stellung eines Sicherheitsdienstes). Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Nutzer/Veranstalter.
- (2) Die Verkehrswege müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Der Nutzer/Veranstalter hat sich vor Beginn der Nutzung selbständig über die Fluchtwege vor Ort zu informieren.
- (3) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Nutzer müssen schwer entflammbar und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, darüber ist auf Verlangen der Stadt Nauen ein Nachweis zu erbringen. Der Umgang mit offenem Feuer ist unzulässig.
- (4) Der Nutzer/Veranstalter sorgt im Evakuierungsfall dafür, dass alle Teilnehmer der Veranstaltung umgehend das Gebäude entsprechend den ausgehängten Fluchtwegplänen verlassen. Er informiert den Einsatzleiter der Feuerwehr über den Stand der Evakuierung.

§ 11

Haftung und Sicherheitsleistungen

- (1) Die Stadt Nauen überlässt dem Nutzer die Räume in ordnungsgemäßem Zustand.



A – Amtlicher Teil

- (2) Der Nutzer/Veranstalter haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle Sachschäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten am Vermögen der Stadt Nauen, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden. Dies gilt auch für potenzielle Teilnehmer, die aufgrund eines nichtgewährten Einlasses Schaden anrichten. Die Haftung gilt auch für Beschädigungen an Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht ausdrücklich im Nutzungsvertrag als Gegenstand verankert sind, aber im Zusammenhang mit der Veranstaltung frequentiert werden. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch das Einbringen schadhafter Speichermedien, Viren etc. verursacht werden. Die Stadt Nauen ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers/Veranstalters vornehmen zu lassen und dafür ggf. in Vorleistung zu gehen.
- (3) Die Stadt Nauen haftet nur für Personen- oder Sachschäden sofern diese von ihr, ihren Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Schadenersatzansprüche Dritter hat der Nutzer/Veranstalter die Stadt Nauen freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht an Grundstück und Gebäude.
- (4) Die Stadt Nauen haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von eingebrachten, abgestellten oder mitgebrachten Sachen (z. B. Garderobe, technische Geräte usw.) der Nutzer oder Teilnehmer. Dies gilt bei dauerhaften Überlassungen auch für Sachen des Hauptnutzers, soweit nicht im Hauptnutzungsvertrag etwas anderes vereinbart wird. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Nauen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte.
- (5) Dem Nutzer/Veranstalter bzw. Hauptnutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt Nauen kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und den entsprechenden Nachweis verlangen.
- (6) Die Stadt Nauen ist berechtigt, von dem Nutzer/Veranstalter vor der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern:
 - a. für die Verpflichtung nach § 7 Abs. 2,
 - b. wenn in besonderen Fällen nach Auffassung der Stadt Nauen die Veranstaltung geeignet ist, Schäden am Vermögen der Stadt Nauen zu verursachen.

Wird die Sicherheitsleistung verlangt und weist der Nutzer/Veranstalter nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zahlung des geforderten Betrages an, so ist die Stadt Nauen von allen Verpflichtungen aus der Überlassung der Räume ohne Anspruch des Nutzers/Veranstalters auf Leistung von Schadenersatz entbunden.

§ 12

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden erhebt die Stadt Nauen Entgelte, soweit nicht eine unentgeltliche Überlassung nach § 13 dieser Nutzungsordnung in Frage kommt. Sofern in der Anlage 1 die überlassene Räumlichkeit nicht aufgeführt ist, erhebt die Stadt Nauen ein Entgelt, das für eine ähnliche Räumlichkeit festgelegt worden ist.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den in dieser Ordnung festgelegten Entgelten vereinbart werden (z. B. Pauschalisierung von Entgelten, Vereinbarung von Teilnutzungen u. ä.).
- (3) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus Anlage 2. Sie ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.
- (4) Wird das Nutzungsentgelt durch einen Hauptnutzer erhoben, ist das vereinnahmte Nutzungsentgelt dem Empfänger zu quittieren und vom Hauptnutzer monatlich an die Stadt abzuführen. Dabei steht dem Hauptnutzer ein Eigenbehalt zu, dessen Höhe sich aus seinem Nutzungsvertrag ergibt.

- (5) Bei Überschreitung der vereinbarten zeitlich befristeten Überlassungszeit wird pro angefangene Stunde zusätzlich ein Zuschlag von 20 % auf das Gesamtentgelt erhoben, jedoch nicht höher als der doppelte Tarifsatz. Mit dem Entgelt sind alle Nebenkosten wie Energie, Heizung und Unterhaltsreinigung abgegolten. Erforderlich werdende Reinigungsleistungen, die über die Unterhaltsreinigung hinausgehen, können dem Nutzer/Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie nicht Bestandteil des Entgelts.
- (6) Entgelte für besondere Aufwände im Rahmen der Nutzung der Räume sowie für die Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien sowie zusätzlich entstehende Kosten für Dienstleistungen (z. B. Wachsenschutz usw.) werden von der Stadt Nauen gesondert ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil der Entgelte in Anlage 2.
- (7) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Entgelte sind spätestens am Tag der Nutzung fällig. Eine Rückzahlung wird geleistet, wenn die Nutzung wegen von der Stadt verursachten Gründen nicht möglich ist.
- (8) Eine Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer/Veranstalter ist jederzeit möglich. Bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung wird ein Stornierungsentgelt von 15,00 € erhoben. Danach ist ein Stornierungsentgelt von 50 % des festgelegten Entgeltes zu zahlen, mindestens jedoch 15,00 €, wenn die Räume nicht wieder neu vergeben werden können.
- (9) Mit dem Entgelt ist die Überlassung des Raumes einschließlich der Nutzung der erforderlichen Nebenräume bis zur Höchstdauer der vereinbarten Überlassungszeit abgegolten.

§ 13

Unentgeltliche Überlassung

- (1) Räume in städtischen Gebäuden werden unentgeltlich überlassen an
 - a. Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Nauen (einschließlich der Freiwilligen Feuerwehren) sowie der DLG zur Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen,
 - b. die Stadtverordnetenversammlung und ihre Gremien sowie die Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c. Parteien und Wählergemeinschaften im Sinne von § 2 Parteiengesetz unter Beachtung von § 3 Abs. 1
 - d. die Volkshochschule bzw. die Musik- und Kunstschule des Landkreises zur Durchführung von Kursen, Ausstellungen, Aufführungen usw.
 - e. Vereine zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden laufenden Aktivitäten, soweit sie den Gegenstand der Förderung und die Zuwendungsvoraussetzungen der jeweils entsprechenden Förderrichtlinien der Stadt Nauen erfüllen oder vom Landkreis Haveland gefördert werden. Die Stadt Nauen kann einen Nachweis der Förderung verlangen.
 - f. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. nicht anerkannte Träger, die im Bereich der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind bzw. vom Jugendamt des Landkreises als förderwürdig beurteilte Eltern- und Selbsthilfegruppen.
- (2) Kameraden der Feuerwehr, die die Voraussetzungen der „Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die Räume eines Feuerwehrgerätehauses ihrer Wahl im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrleiter einmal jährlich unentgeltlich nutzen.
- (3) Räume in Dorfgemeinschaftshäusern (DGH) und in Feuerwehrgerätehäusern (GH) sowie das Stadtbadcafé werden unentgeltlich überlassen an örtliche Vereine, Senioren-, Jugend- oder Hobbygruppen.
- (4) Die Stadt Nauen ist berechtigt, die Anzahl der Raumnutzungen in begründeten Einzelfällen einzuschränken bzw. ihrem Bedarf anzupassen.



A – Amtlicher Teil

§ 14

Übersicht der nutzbaren Räume

Die nutzbaren Räume und die Objektverantwortlichen sind in der Anlage 1 zu dieser Nutzungsordnung aufgeführt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Überlassung von

Schulräumen städtischer Schulen an schulfremde Benutzer vom 12.07.2000 und die Entgeltordnung der Stadt Nauen für die Nutzung des Richart-Hofes vom 19.02.2019 außer Kraft.

Nauen, den 15. Dezember 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen

Vermietbare Räume

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Räumlichkeit; Anschrift	Raum	Nutzergruppen bzw. Ausschluss von Nutzergruppen	Nutzungszeit, wenn abweichend von § 1 Abs. 6	Geeignet für max. ... Personen	Objektverantwortlicher	Bemerkungen
1.	Rathaus Nauen Rathausplatz 1	Rathaussitzungssaal	Keine geschlossenen Gesellschaften; keine gewerblichen Zwecke außer künstlerische Darbietungen	werktags 9–22 Uhr	80	SGL 10 Kontakt: Tel. 408-228 info@nauen.de	
2.	Richart-Hof Nauen Gartenstr. 27	Oberer Saal, Foyer	Keine geselligen Veranstaltungen durch Private	werktags 9–22 Uhr	60	Kulturbüro Kontakt: Tel. 74 69 105 info@richarthof.de	
3.	Freilichtbühne Nauen Stadtspark	Bühne und Nebenräume	Keine geschlossenen Gesellschaften	täglich 9–22 Uhr	3000 (davon 1000 Sitzplätze)	Kulturbüro Kontakt: Tel. 74 69 105 info@richarthof.de	Nur Veranstalter mit Referenzen
4.	Café im Stadtbad	Café im Stadtbad		nach Abstimmung	50	DLG Kontakt: Anna Schulz (MA Stadtbad), Tel. 03321/ 455 067	
5.	Gerätehaus Berge Bahnhofstr. 30	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: M. Meintzer Tel. 0172 300 26 29	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
6.	Gerätehaus Bergerdamm Hertfelder Dorfstr. 11	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: P. Chemnitz Tel. 0173 247 93 50	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
7.	Gerätehaus Börnicke Landweg 11	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	40	Ortswehrführer Kontakt: C. Liepe Tel. 0163 762 39 66	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
8.	Gerätehaus Groß Behnitz Behnitzer Dorfstr. 46	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: D. Lück Tel. 0160 947 02 553	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
9.	Gerätehaus Kienberg Dorfstr. 85	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	20	Ortswehrführer Kontakt: C. Liepe Tel. 0163 762 39 66	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
10.	Gerätehaus Klein Behnitz Zum Klinkgraben 1	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: M. Strauch Tel. 0173 808 43 00	Information über Haftungsausschluss für den angrenzenden Uferbereich Klein Behnitzer See; Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
11.	Gerätehaus Markee Markauer Hauptstr. 2	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: K. Winkler Tel. 0173 374 97 58	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
12.	Gerätehaus Tietzow Am Dorfanger 20	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	20	Ortswehrführer Kontakt: B. Manthei Tel. 0173 971 79 33	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen



A – Amtlicher Teil

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Räumlichkeit; Anschrift	Raum	Nutzergruppen bzw. Ausschluss von Nutzergruppen	Nutzungszeit, wenn abweichend von § 1 Abs. 6	Geeignet für max. ... Personen	Objektverantwortlicher	Bemerkungen
13.	Gerätehaus Wachow Am Dorfteich 5	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	40	Ortswehrführer Kontakt: U. Stein Tel. 0152 030 67 703	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
14.	Gerätehaus Wachow/ Gohlitz Nauener Str. 17	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	20	Ortswehrführer Kontakt: U. Stein Tel. 0152 030 67 703	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
15.	Städtische Grundschule am Lindenplatz Berliner Str. 16	allgemeine Unterrichts- räume ca. 50 m ² allgemeine Unterrichts- räume ca. 75 m ² 1 Konferenzraum 1 Mensa		Mo-Fr bis 22 Uhr (nur während der Schulzei- ten; keine Nutzung in den Ferien)		FB 40/50 Kontakt: TL Schulverwaltung, Tel.: 03321/ 408-305 E-Mail: schule@ nauen.de	Schriftl. Antrag 2 Wochen vor Nutzungsbeginn Zustimmung Schulleitung
16.	Städtische Käthe-Koll- witz-Grundschule Martin-Luther-Platz 2	allgemeine Unterrichts- räume (ca. 50 m ²) allgemeine Unterrichts- räume (ca. 75 m ²) 1 Aula 1 Mensa		Mo-Fr bis 22 Uhr (nur während der Schulzei- ten; keine Nutzung in den Ferien)		FB 40/50 Kontakt: TL Schulverwaltung, Tel.: 03321/ 408-305 E-Mail: schule@ nauen.de	Schriftl. Antrag 2 Wochen vor Nutzungsbeginn Zustimmung Schulleitung
17.	Graf-von-Arco-Ober- schule mit Grund- schulteil Kreuztaler Str. 3	allgemeine Unterrichts- räume ca. 50 m ² allgemeine Unterrichts- räume ca. 75 m ² 1 Konferenzraum 1 Mensa		Mo-Fr bis 22 Uhr (nur während der Schulzei- ten; keine Nutzung in den Ferien)		FB 40/50 Kontakt: TL Schulverwaltung, Tel.: 03321/ 408-305 E-Mail: schule@ nauen.de	Schriftl. Antrag 2 Wochen vor Nutzungsbeginn Zustimmung Schulleitung
18.	Städtisches Go- ethe-Gymnasium Parkstr. 7	allgemeine Unterrichts- räume ca. 50 qm allgemeine Unterrichts- räume ca. 75 qm 1 Aula 1 Konferenzraum 1 Mensa		Mo-Fr bis 22 Uhr (nur während der Schulzei- ten; keine Nutzung in den Ferien)		FB 40/50 Kontakt: TL Schulverwaltung, Tel.: 03321/ 408-305 E-Mail: schule@ nauen.de	Schriftl. Antrag 2 Wochen vor Nutzungsbeginn Zustimmung Schulleitung
19.	Familien- und Generati- onenzentrum (FGZ) Ketziner Str. 1	Bibliothek Veranstaltungs- bereich (80 qm) mit Teeküche (20 qm)	Keine geselligen Veranstaltungen durch Private	Mo+Di 9–12 Uhr, Mi, Do ab 18:15 Uhr, Fr ab 16:15 Uhr, Sa, So (außerhalb der Biblio- theksöffnung)	50	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz. nauen.de	Schriftliche Anfrage 2 Wochen vor Nutzungsbeginn und Buchungs- bestätigung der Hausleitung
20.	Familien- und Generati- onenzentrum (FGZ) Ketziner Str. 1	Kleinkindraum (Glasraum), 1.OG, (ca. 33 qm)	Baby-, Kleinkind- sowie Angebote für (werden- de) Eltern	Täglich 9–19 Uhr	10	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz. nauen.de	Barfußbereich Schriftliche Anfrage 2 Wochen vor Nutzungsbeginn und Buchungs- bestätigung der Hausleitung
21.	Familien- und Generati- onenzentrum (FGZ) Ketziner Str. 1	Veranstaltungssaal (76 qm) mit Teeküche (6 qm)	Keine geselligen Veranstaltungen durch Private	Keine Einschränkung / nach Bedarf	30	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz. nauen.de	Schriftliche Anfrage 2 Wochen vor Nutzungsbeginn und Buchungs- bestätigung der Hausleitung, Tische und Stühle sind vom Mieter selbst aufzustellen, Lärmbelästigung bei geöffnetem Jugendklub möglich
22.	Familien- und Generati- onenzentrum (FGZ) Ketziner Str. 1	Flexibles Beratungs- büro (17 qm)	Beratungsangebote	Täglich 9–19 Uhr	4	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz. nauen.de	Schriftliche Anfrage 2 Wochen vor Nutzungsbeginn und Buchungs- bestätigung der Hausleitung perma- nentes Rauschen durch benachbar- ten Serverraum
23.	Familien- und Generati- onenzentrum (FGZ) Ketziner Str. 1	Garten (max. 200 qm)	Kitagruppen, Schul- klassen, Gruppen sozialer Einrichtungen und Vereine	Täglich 9–22 Uhr	150	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz. nauen.de	Schriftliche Anfrage 2 Wochen vor Nutzungsbeginn und Buchungs- bestätigung der Hausleitung Feuerschale, Tischtennisplatte, Nestschaukel, Sitzgelegenheiten vorhanden



A – Amtlicher Teil

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Räumlichkeit; Anschrift	Raum	Nutzergruppen bzw. Ausschluss von Nutzergruppen	Nutzungszeit, wenn abweichend von § 1 Abs. 6	Geeignet für max. ... Personen	Objektverantwortlicher	Bemerkungen
24.	DGH Bergerdamm (Raum in Kita)	56 m ²		auf Anfrage		Kontakt: FB 40/50 Tel.: 03321/ 408-303 E-Mail: kitaverwaltung@nauen.de	
25.	Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Wachow, Schulstraße 10	Mehrzweckraum, zzgl. Küche + WC		kurzzeitige Nutzung nach Vereinbarung mit Ortsvorsteher		Ortsvorsteher Kontakt: Ortsteilbeauftragte Tel. 408-292 ortsteile@nauen.de	Es gelten grundsätzlich dauerhafte Nutzungsvereinbarungen zwischen der Stadt Nauen und Hauptnutzern gemäß § 5 der Nutzungsordnung; die Hauptnutzer (Objektverantwortliche) können die Räumlichkeiten im Rahmen der Nutzungsordnung Dritten für die kurzzeitige Nutzung überlassen.
26.	Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Groß Behnitz, Behnitzer Dorfstraße 46	Mehrzweckraum, zzgl. Küche + WC		kurzzeitige Nutzung nach Vereinbarung mit Ortsvorsteher		Ortsvorsteher Kontakt: Ortsteilbeauftragte Tel. 408-292 ortsteile@nauen.de	
27.	Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Markee, Neuhofer Landweg 15/17	Mehrzweckraum, zzgl. Küche + WC		kurzzeitige Nutzung nach Vereinbarung mit Ortsvorsteher		Ortsvorsteher Kontakt: Ortsteilbeauftragte Tel. 408-292 ortsteile@nauen.de	
28.	Objekt in Lietzow, Hamburger Chaussee 19	Mehrzweckraum, zzgl. Küche + WC		kurzzeitige Nutzung nach Vereinbarung mit Ortsvorsteher		Ortsvorsteher Kontakt: Ortsteilbeauftragte Tel. 408-292 ortsteile@nauen.de	

Stand: 23.09.2020

Anlage 2 zur Nutzungsordnung

Entgelttarife

Objekt	Ifd. Nr. 1	Rathaussitzungssaal, Rathausplatz 1, 14641 Nauen		
Vermietungsgegenstand		innerhalb der Öffnungszeit	außerhalb der Öffnungszeit	
RHSS ohne Technik/Zubehör		x		bis 4 Stunden
			x	ganztags
RHSS mit Technik/Zubehör		x		bis 4 Stunden
			x	ganztags
				50,00 €
				100,00 €
				80,00 €
				130,00 €
				130,00 €
				180,00 €

Bei Vermietungen außerhalb der Geschäftszeit fällt eine Kautions von 300,00 € an.
Die Entgelte verstehen sich ab 2023 zzgl. MwSt.



A – Amtlicher Teil

Objekt Ifd. Nr. 2 Richart-Hof, Gartenstr. 27, 14641 Nauen					
Vermietungsgegenstand	Mieter	innerhalb der Öffnungszeiten	außerhalb der Öffnungszeiten	bis 4 Stunden	ganztags
oberer Saal ohne Technik/Zubehör	Vereine/Verbände/Kommunen	x		50,00 €	100,00 €
			x	100,00 €	150,00 €
	kommerzielle Nutzer	x		100,00 €	150,00 €
			x	150,00 €	200,00 €
oberer Saal mit Technik/Zubehör	Vereine/Verbände/Kommunen	x		80,00 €	130,00 €
			x	130,00 €	180,00 €
	kommerzielle Nutzer	x		130,00 €	180,00 €
			x	180,00 €	230,00 €
Foyer & Hof ohne Technik/Zubehör	Vereine/Verbände/Kommunen		x	100,00 €	150,00 €
	kommerzielle Nutzer		x	150,00 €	200,00 €
Foyer & Hof mit Technik/Zubehör	Vereine/Verbände/Kommunen	nur Saalnutzung möglich	x	130,00 €	180,00 €
	kommerzielle Nutzer		x	180,00 €	230,00 €

Bei Vermietungen außerhalb der Geschäftszeit fällt eine Kautions von 300,00 € an.
Die Entgelte verstehen sich ab 2023 zzgl. MwSt.

Objekt Ifd. Nr. 3 Freilichtbühne

Gewerbliche Nutzer 300 €/Tag zzgl. 85,00 € Betriebskostenpauschale pro Veranstaltung
Die Entgelte verstehen sich ab 2023 zzgl. MwSt.

Objekt Ifd. Nr. 4 Stadtbad-Café

Gewerbliche/private Nutzer bei Bewirtung durch das Stadtbad-Café kostenfrei
Gewerbliche/private Nutzer bei Eigenversorgung durch die Nutzer 20,00 €/1h, zzgl. 30,00 € Reinigungspauschale
Nutzer gem. § 13 Abs. 2 der Nutzungsordnung kostenfrei
Die Entgelte verstehen sich ab 2023 zzgl. MwSt.

Objekt Ifd. Nr. 5-14 Feuerwehr-Gerätehäuser

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nauen/Ortsteile 25,00 €/24h (außer dienstliche Veranstaltungen gem. § 13 Abs. 1 der Nutzungsordnung)
übrige Nutzer 50,00 €/24h 10,00 €/1h (außer Nutzer gem. § 13 Abs. 3 der Nutzungsordnung)
Die Entgelte verstehen sich ab 2023 zzgl. MwSt.

Objekt Ifd. Nr. 15-18 Städtische Schulen

allgemeiner Unterrichtsraum, ca. 50 qm 6,00 €/Stunde
allgemeiner Unterrichtsraum, ca. 75 qm 8,00 €/Stunde
Aula/Konferenzraum/Mensa 15,00 €/Stunde
Die Entgelte verstehen sich ab 2023 zzgl. MwSt.



A – Amtlicher Teil

Objekt lfd. Nr. 19-23 Familien- und Generationenzentrum (FGZ)

Bibliothek	
– einmalige Nutzung	20 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich)	60 €/Monat
Kleinkindraum	
– einmalige Nutzung	10 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich)	30 €/Monat
Veranstaltungssaal	
– einmalige Nutzung	20 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich)	50 €/Monat
Flexibles Beratungsbüro	
– einmalige Nutzung	10 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich)	30 €/Monat

Garten

– einmalige Nutzung	20 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich)	50 €/Monat

(außer Nutzer gem. § 13 Abs. 2 der Nutzungsordnung)

Die Entgelte verstehen sich ab 2023 zzgl. MwSt.

Objekte lfd. Nr. 24-28 Dorfgemeinschaftshäuser

Für die Kurzzeitnutzung von Dorfgemeinschaftshäusern pro Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € pro Nutzungstag für private Nutzer oder 10,00 € pro Stunde bei Nutzung unter einem Tag (außer Nutzer gem. § 13 Abs. 3 der Nutzungsordnung).

Für öffentliche Nutzungen wird keine Gebühr erhoben. Dem Nutzer werden Schlüssel gegen eine Kautions von 50,00 € in bar übergeben.

Die Entgelte verstehen sich ab 2023 zzgl. MwSt.

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und §§ 54, 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Nauen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage zur Entsorgung des im gesamten Stadtgebiet anfallenden Niederschlagswassers.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trennverfahren. Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Stadt Nauen selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Stadt Nauen diese als öffentliche Niederschlagswasseranlage übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Nauen im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt Nauen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Veränderung oder Ergänzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.
- (6) Gemäß § 54 Brandenburgisches Wassergesetz, ist Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt

abfließende Wasser.

- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser, soweit die Stadt Nauen abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Niederschlagswasser einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) das Kanalnetz zur Aufnahme von Niederschlagswasser,
 - b) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, derer sich die Stadt zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und die Bestandteile der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage geworden sind,
 - c) Reinigungs- und Kontrollschächte, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden, bzw. als Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage im nichtöffentlichen Raum befindlich sind,
 - d) Regenrückhaltebauwerke (Staukanälen, Regenrückhaltebecken, Regenrückhaltebecken etc.), Regenauslassbauwerke und Regenwasserbehandlungsanlagen,
 - e) Pumpstationen, Hebewerke und Ausgleichsbecken
 - f) öffentliche Versickerungsanlagen (z. B. Straßenbegleitgräben und ähnliche Anlagen, die zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung angelegt wurden und die Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage geworden sind) oder Bodenfilter,
 - g) von Dritten errichtete und unterhaltene Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung und Erhaltung beiträgt.

Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

- (5) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage dient ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (6) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen von der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage bis zur privaten Grundstücksgrenze, einschließlich dem Revisionsschacht, der Revisionsöffnung oder der Übergabestelle.
- (7) Hausanschlüsse sind die Leitungen, zwischen der privaten Grundstücksgrenze bzw. dem Revisionsschacht, der Revisionsöffnung oder der Über-



A – Amtlicher Teil

gabestelle und dem Gebäude.

- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder des Grundstücksanschlusses.
- (9) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Niederschlagswasserabgabensatzung der Stadt Nauen, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.
- (10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Nauen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, bei der Stadt Nauen den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage zu beantragen. (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Stadt Nauen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Nauen kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Stadt Nauen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt Nauen kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf folgenden Flächen anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen versickert, verrieselt oder verregnet werden kann:
Niederschlagswasser von
 - a) Dachflächen von Wohnhäusern und zugehörigen Garagen sowie sonstigen Anbauten, wenn es auf Wohngrundstücken anfällt,
 - b) Dachflächen von gewerblichen Anlagen und deren Nebenanlagen,
 - c) sonstigen unbefestigten und befestigten Flächen eines zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstückes, ausgenommen Lagerplätze, Autostellplätze, Garagenzufahrten und Waschplätze, sofern die Schmutzbelastung des Niederschlagswassers nicht stärker als bei den Flächen unter a) und b) ist,
 - d) Dachflächen von gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie Schulen und Kindergärten und von Sportanlagen sowie Kirchen.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Nauen von der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser befreit ist.

§ 5

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung des genehmigten Grundstücksanschlusses bzw. Hausanschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gelten die in Abs. 2 bis 5 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage des Genehmigungsverfahrens nach § 10 waren.
- (3) In die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
 - a) als Schmutzwasser definiert sind,
 - b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - c) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - e) die Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.
 Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
 - d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - g) Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - h) Carbide, die Acetylen bilden;
 - i) ausgesprochen toxische Stoffe.
- (4) Die Stadt Nauen kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung, Speicherung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Niederschlagswasser im Sinne der Abs. 3 und 4 unzulässiger Weise in die zentral öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Nauen berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagswasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss und Benutzungszwang für die Einleitung von Niederschlagswasser besteht dann, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück oder Einbringung in ein ortsnah vorhandenes Gewässer ohne Be-



A – Amtlicher Teil

einträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht möglich ist. Für die Einleitung in ein Gewässer ist in Einzelfällen nach Feststellung durch die Untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

- (2) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht von der Stadt Nauen auf den Grundstücksinhaber übertragen worden ist.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen.
- (4) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück binnen drei Monate anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder den Rückbau einer angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Nauen mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet
 - a) die Grundstückseigentümer
 - b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen
 soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser zu befreien, wenn es sich um Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen handelt und nachgewiesen werden kann, dass es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit – insbesondere bei Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigem Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9

Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

- (1) Die Stadt Nauen entscheidet, in welcher Art und Weise das Grundstück zu entwässern und anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Grundsätzlich soll jedes Grundstück über einen unterirdischen Grundstücksanschluss an das Kanalnetz der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlüsse verlegt werden.
Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen, oder zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit erforderlich oder sinnvoll ist, kann die Stadt über alternative Entwässerungsvarianten entscheiden.
- (3) Mit den Grundstücksanschlüssen sind Revisionsschächte, Revisionsöffnungen bzw. Übergabestellen einzubauen. Revisionsschacht, Revisionsöffnung oder Übergabestelle werden in der Regel auf dem zu entwässernden Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet. Regenfallrohre an der Grundstücksgrenze können an Stelle eines Übergabeschachtes über einen Regenrohrablauf entwässert werden. Der Regenrohrablauf ist Teil des Grundstücksanschlusses. Das Fallrohr ist mit einer Reinigungsklappe zu versehen. Befindet sich die Gebäudeaußenkante an der Grundstücksgrenze, endet der Grundstücksanschluss

an der Grundstücksgrenze. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Stadt Nauen jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung.

- (4) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Nauen von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich oder sinnvoll ist, können mehrere Grundstücke (z. B. Anlieger- und Hinterliegergrundstück) über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden. Werden in diesem Rahmen Stichleitungen zu jedem Grundstück verlegt (sog. mittelbare Anschlüsse), sind diese Bestandteil des Grundstücks- bzw. Hausanschlusses und nicht der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (6) Die Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse, einschließlich Lage und Anordnung der Revisionschächte, Revisionsöffnungen bzw. Übergabestellen, bestimmt die Stadt Nauen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt die Stadt Nauen selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Stadt Nauen kann auf Antrag und unter Berücksichtigung des § 10 dieser Satzung zulassen, dass die genannten Maßnahmen im Auftrag des Grundstückseigentümers durch fachkundige Firmen ausgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Grundstückseigentümer alle durch die Stadt Nauen per Verwaltungsakt erteilten Auflagen, Bedingungen und technischen Vorgaben erfüllen kann. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen trägt gem. der „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen“ in jedem Falle der Grundstückseigentümer.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Hausanschlüsse führt der Eigentümer selbst, auf eigene Kosten und unter Berücksichtigung des § 10 dieser Satzung, aus.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986-100) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

§ 10

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Nauen.
- (2) Mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) Eine Baubeschreibung der Niederschlagswasseranlagen, u. a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
 - b) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als



A – Amtlicher Teil

1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:

- 1) Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung
- 2) Straße und Hausnummer
- 3) Flur und Flurstück
- 4) Grundstückseigentümer
- 5) Antragsteller; wenn nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich
- 6) eine Aufstellung der zu entwässernden Flächen mit Größenangabe
- 7) einen Eigentumsnachweis und bei der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken durch die Grundstücksentwässerungsanlagen: Angaben und Nachweis zu vorhandenen Dienstbarkeiten und Baulasten
- 8) Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück (Regenfallrohre, Entwässerungsleitungen usw.) mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollschächte und der sonstigen Anlagen (z. B. Rückhalteanlagen wie Zisternen usw.)
- 9) vorhandene und geplante Anschlusspunkte an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- a) vorhandene Anlagen: schwarz
- b) für neue Anlagen: rot
- c) für abzubrechende Anlagen: gelb

Die Stadt Nauen kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.
- (4) Die Genehmigung wird durch die Stadt Nauen schriftlich erteilt und kann Auflagen enthalten.
- (5) Die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Nauen den Grundstücksanschluss, Hausanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Nauen keine zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte und nicht vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (6) Ergibt sich während der Errichtung eines genehmigten Anschlusses die zwingende Notwendigkeit, von der genehmigten Ausführungsplanung abzuweichen, ist die Änderung unverzüglich zur Genehmigung bei der Stadt einzureichen und vorher Benehmen in Bezug auf die Änderungen mit der Stadt herzustellen. Ohne schriftliche Genehmigung der Stadt darf mit der geänderten Ausführung nicht begonnen oder diese fortgesetzt werden.
- (7) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt.
- (8) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Ausstellung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen, oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt wurde.

§ 11

Anzeigepflichten; Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Nauen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Revisionsschächte und -öffnungen sowie Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Nauen ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die Stadt Nauen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers ändert,
 - d) sich die dem Antrag nach § 10 zugrundeliegenden Daten ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
 - f) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass öffentliche Niederschlagswasseranlagen über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück verlegt werden, wenn überwiegende Interessen nicht entgegenstehen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Diese Duldung betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Niederschlagswasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks von der Stadt Nauen zu benachrichtigen.

§ 13

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher die Stadt Nauen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entsteht.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Stadt Nauen haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt Nauen ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.



A – Amtlicher Teil

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser nicht ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage oder außerhalb des Benutzungsrechts nach Genehmigungsverfahren einleitet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 in die Niederschlagswasseranlage verbotene Stoffe einleitet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 besondere Bedingungen für die Einleitung von Niederschlagswasser nicht einhält,
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 den Anschluss nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Genehmigungsverfahren herstellt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 4 den Anschluss nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Genehmigungsverfahren herstellt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 5 den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 1 die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung eines Anschlusses nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder die Genehmigung der Stadt Nauen umgeht,
 - h) entgegen § 10 Abs. 5 die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage vor Abnahme benutzt,
 - i) entgegen § 11 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - j) entgegen § 11 Abs. 2 Reinigungsöffnungen, Revisionschächte und -öffnungen sowie Rückstausicherungen nicht jederzeit zugänglich hält,
 - k) entgegen § 11 Abs. 3 nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen gewährt,
 - l) entgegen § 11 Abs. 4 die Stadt Nauen nicht unverzüglich benachrichtigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Kostenersatz und Gebühren

- (1) Die Stadt Nauen erhebt gemäß der „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen“ Niederschlagswassergebühren (Benutzungsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (2) Die Stadt Nauen erhebt gemäß der „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen“ einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen vom 04. Dezember 2007 außer Kraft.

Nauen, den 16. Dezember 2020

*gez. Manuel Meger
Bürgermeister der Stadt Nauen*

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz wurde zu dieser Satzung das Einvernehmen der „Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland“ erteilt.

Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert am 19.06.2019, und der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 12b, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – sowie der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines – Abgaben

- (1) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren (Benutzungsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

§ 2

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind der Stadt Nauen nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes VZOG.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.

§ 4

Entstehung des Anspruches auf Kostenersatz

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.



A – Amtlicher Teil

§ 5

Vorausleistungen auf den Kostenersatz

Auf den Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% des voraussichtlichen Aufwandes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Übersteigt die erhobene Vorausleistung die Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit für Kostenersatz

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

§ 7

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser direkt oder indirekt, leitungsgelassen oder nicht leitungsgelassen in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Die Gebühr beträgt je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,72 €.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und andere.
- (3) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten –, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge und andere Materialien.
Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einem im fremden Eigentum stehenden Grundstücksanschluss in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten, ganzjährig betriebenen Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute oder anderweitig befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen, jedoch um maximal 50 % der angeschlossenen Fläche. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.
- (5) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Versickerungsanlage

- angeschlossene bebaute oder anderweitig befestigte Fläche um 50 %.
- (6) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Gründächern, von denen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage abgeleitet wird, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur 50 % der angeschlossenen Fläche berücksichtigt.
- (7) Bei teilweise versickerungsfähigen angeschlossenen bebauten oder anderweitig befestigten Flächen wird mithilfe von Abflussbeiwerten berücksichtigt, dass weniger Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird. Die als gebührenrelevant anzusetzende Fläche errechnet sich aus der Multiplikation der angeschlossenen bebauten oder anderweitig befestigten Fläche mit dem jeweiligen Abflussbeiwert:

Fläche / Befestigung

Abflussbeiwert

- | | |
|--|-----|
| a) Dachflächen, außer die unter Abs. 6 genannten Gründächer | 1,0 |
| b) Asphalt, Beton, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge mit Fugenverguss und andere wasserundurchlässige Materialien | 1,0 |
| c) Pflasterungen und Plattenbeläge ohne Fugenverguss | 0,7 |
| d) Sicker- oder Filterpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kies-/ Schotterbeläge und andere wassergebundene Flächen | 0,4 |
- (8) Grundstückseigentümer, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung über bebaute oder anderweitig befestigte Flächen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet und dafür Niederschlagswassergebühren entrichtet haben, und für die, die mit dieser Satzung erstmalig zum 01.01.2021 inkrafttretenden Regelungen aus den Absätzen 4, 5, 6 und 7 c, d zur Anwendung kommen können, haben dies für eine Neuberechnung der gebührenrelevant anzusetzenden Fläche schriftlich der Stadt Nauen anzuzeigen. Die Neuberechnung erfolgt zum Ersten des Monats, der auf die schriftliche Anzeige folgt.
 - (9) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Rest des Jahres beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage folgt, erhoben.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Gebührenbescheid festge-



A – Amtlicher Teil

setzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe als einmaliger Jahresbetrag fällig, solange die jährliche Gebühr einen Betrag in Höhe von 100,- € nicht übersteigt.

- (2) Übersteigt die jährliche Gebühr den in Abs. 1 genannten Betrag, sind vierteljährliche Teilbeträge jeweils zum 01.03, 01.06., 01.09., und 01.12. eines jeden Jahres fällig. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Nauen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstücks gem. Grundbuch, oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Stadt Nauen unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen und werden zum Ersten des Monats, der auf die angezeigte Änderung folgt, für die Neuberechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt Nauen vorgegebenen Frist zu erteilen sowie diese Daten und Unterlagen der Stadt zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Stadt Nau-

en unverzüglich nach deren Eintreten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Nauen das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Nauen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände und mit Zuhilfenahme vorliegender Flächendaten und eigener Ermittlungssysteme, z. B. Einmessungen aus Luftbildern vorhandener Geoinformationssysteme, schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 10 Abs. 6 nicht anzeigt, wenn auf seinem Grundstück Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände eingetreten sind,
 - entgegen § 10 Abs. 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist,
 - entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen vom 04. Dezember 2007 außer Kraft.

Nauen, den 16. Dezember 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister der Stadt Nauen

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz wurde zu dieser Satzung das Einvernehmen der „Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland“ erteilt.

2. Änderung der Parkgebührenordnung vom 15. Dezember 2020 zur Parkgebührenordnung der Stadt Nauen vom 22. März 2010

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I, Seite 1653) geändert worden ist sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nauen vom 15.12.2020 für das Gebiet der Stadt Nauen folgende Gebührenregelung getroffen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| b) Bereich Schloss Ribbeck: | |
| Die ersten angefangenen 10 Minuten | gebührenfrei |
| Jede weitere halbe Stunde | 0,50 Euro |

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Die Standorte von Parkscheinautomaten in der Mittelstraße, Judenstraße, Marktstraße, Gartenstraße, Berliner Straße, Goethestraße und Dammstraße im Bereich Kernstadt bilden die Zone „Kernstadt“. Die in der Zone „Kernstadt“ gezogenen Parkscheine gelten für alle Standorte dieser Zone gleichermaßen.

Der Standort des Parkscheinautomaten am Parkplatz des Stadtbades Nauen bildet die Zone „Stadtbad“.



A – Amtlicher Teil

Artikel II

Nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| c) Bereich Stadtbad: | |
| Die ersten angefangenen 20 Minuten | gebührenfrei |
| Jede weitere halbe Stunde | 0,50 Euro |

Artikel III

Die 2. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 16. Dezember 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen

3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 1. April 2019

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen beschlossen:

Artikel I

§ 14 (Bekanntmachungen), Absatz 5, Nr. 20 (Ortsteil Neukammer) wird wie folgt geändert:

Ortsteil Neukammer

20. Mittelweg, vor dem Haus Nummer 19,

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 1. April 2019 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 16. Dezember 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Bergerdamm:

Ackerweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 11/3 teilw., 11/21 teilw., 85 teilw., 87 teilw., 89 teilw., 91 teilw. (ca. 1.888 m²)

Am Wäldchen als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 4, Flurstücke 76 teilw., 183 teilw., 191 teilw. (ca. 1.460 m²)

Bahnhof als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 57 teilw., 61 teilw., 64, 69, Flur 14, Flurstück 20 teilw. und in der Gemarkung Berge, Flur 9, Flurstücke 82 teilw., 84 teilw., 86 teilw., 88 teilw. (ca. 4.085 m²)

Fabrikstraße als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 19, 43, 78, 80, 87 teilw. (ca. 2.970 m²)

Hertfelder Dorfstraße (Teil 1) als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 48/19 teilw. (ca. 715 m²)

Hertfelder Dorfstraße (Teil 2) als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 208 (ca. 275 m²)

Hertfelder Dorfstraße (Teil 3) als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 203 (ca. 737 m²)

Hertfelder Dorfstraße (Teil 4) als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstücke 49 teilw., 51 teilw., 53 teilw. (ca. 909 m²)

Hertfelder Dorfstraße (Teil 5) als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 194 teilw. (ca. 1.498 m²)

Hertfelder Dorfstraße (Teil 6) als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 209 (ca. 397 m²)

Lindenweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 4, Flurstücke 36, 66, 106 teilw., 107 teilw., 144, 146, 175, 183 teilw. (ca. 23.630 m²)

Seeweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 4, Flurstücke 53 teilw., 54 teilw., 172 teilw., 173 teilw., 183 teilw., 186 teilw. (ca. 17.948 m²)

Siedlerstraße als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 8/1, 10/29 teilw., 10/30 teilw., 11/20, 11/21 teilw., 12/1 teilw., 12/10, 12/41, 42, 46 teilw., 87 teilw., 92 teilw. (ca. 5.985 m²)

Zu den Gärten als Gemeindestraße:

Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 11/20, 42, 87 teilw. (ca. 682 m²)



A – Amtlicher Teil

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 28.12.2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Siegel

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Börnicke:

Am Geberschfeld als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 93/15 (ca. 567 m²)

Am Kallin als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 5, Flurstücke 75 teilw., 81 teilw., 112 teilw., 113, 121 teilw. und Flur 13, Flurstücke 131, 132 (ca. 11.722 m²)

An der Lehmbahn als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 214 teilw. (ca. 5.445 m²)

An der Winkelheide als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 170 (ca. 1.142 m²)

Ebereschendamm als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 2, Flurstück 124 teilw. (ca. 1.169 m²)

Kiefernweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstücke 93/7, 93/24 und 193 (ca. 592 m²)

Landweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 51 teilw. und Flur 6, Flurstück 38 teilw. (ca. 2.936 m²)

Mitteldorf (kommunaler Teil) als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstück 341 teilw. (ca. 1.602 m²)

Mühlenweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 7, Flurstück 11/3 teilw. (ca. 2.636 m²)

Nauener Ausbau (kommunaler Teil) als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 7, Flurstück 63 teilw. (ca. 2.973 m²)

Poststraße (Ergänzungsstück) als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 7, Flurstück 197 teilw. (ca. 305 m²)

Tietzower Straße (kommunaler Teil) als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstücke 204 und 364 teilw. (ca. 6.563 m²)

Vehlefanzer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstücke 2 und 76 teilw. (ca. 2.160 m²)

Wächtersteig (Ergänzungsstück) als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 228 (ca. 134 m²)

Wirtschaftsdamm als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 50 teilw. und Flur 2, Flurstücke 124 teilw., 129 teilw. (ca. 19.922 m²)

Zu den Petersbergen (kommunaler Teil) als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 6, Flurstücke 69 teilw. und 289 teilw. (ca. 1.602 m²)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 29.12.2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Siegel



A – Amtlicher Teil

Absichtserklärung Teileinziehung von Flächen, Gemarkung Berge

Absichtserklärung gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zur Einziehung einer Verkehrsfläche in der Gemarkung Berge, Flur 2, Flurstück 94 (Teilfläche)

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Absatz 1, 2 und 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, in der derzeit gültigen Fassung, die Einziehung vorzunehmen.

Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 gekennzeichnete Teilfläche der Gemarkung Berge, Flur 2, Flurstück 94 mit einer Teilfläche von ca. 207 m².

Begründung:

1. Für die einzuziehende Verkehrsfläche der Gemarkung Berge, auf dem oben genannten Flurstück, ist ein Verkehrsbedürfnis für den allgemeinen öffentlichen Verkehr nicht festzustellen. Diese Fläche unterliegt der privaten Nutzung. Die Teilflächen sollen zur Arrondierung veräußert werden. Die Zustimmung zur Veräußerung wurde bereits erteilt.
2. Es besteht kein gewichtiges Interesse am Fortbestand als öffentliche Straße für den auf dem in der Anlage 1 gekennzeichneten gelegenen Straßenteil. Dieser Teilbereich unterlag zu keiner Zeit der Nutzung als Fahrspur.
3. Die Teileinziehung des oben genannten Flurstücks in der Gemarkung Berge erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der fortdauernde

Erhaltungsaufwand beim Weiterbestehen als öffentliche Straße ist ohne öffentliches Interesse nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher, in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, im „Amtsblatt für die Stadt Nauen“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen vorgebracht werden.

Sprechzeiten

Montag	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	nur nach Terminvereinbarung

Nauen, 29.12.2020

*gez. Manuel Meger
Bürgermeister*

Siegel

Anlage: Lageplan



A – Amtlicher Teil



Fläche ca. 207 m²

Zur Feldmark

© Stadt Nauen



Stadtverwaltung Nauen

1:500



Erstellt für Maßstab 1:500
 Ersteller Vanessa Klitzke
 Erstellungsdatum 29.09.2020

Stadtverwaltung Nauen
 Vanessa Klitzke
 Telefon
 E-Mail vanessa.klitzke@nauen.de



Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.
 Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden.
 Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **I. Quartal 2021 am 15.02.2021** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2021 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Kontonummer: 3810109591

BLZ: 16050000

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91 BIC:WELADED1PMB

gez. Meger
Bürgermeister

Bekanntmachung – Standortvergabe Altkleidercontainer – Zeitraum 2021 bis 2023

Die Stadtverordnetenversammlung Nauen beschloss am 29.10.2018 die 1. Änderung des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer der Stadt Nauen. Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum ist gem. § 18 BbgStrG eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, denn dadurch wird der öffentliche Raum nicht entsprechend seinem Widmungszweck genutzt, sondern zu anderen, vornehmlich gewerblichen/finanziellen Zwecken. Die Entscheidung über die Gewährung einer Sondernutzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Nauen.

Es ist zu beobachten, dass einige Betreiber von Altkleidersammlungen Sondernutzungserlaubnisse nach erfolgter Ablehnung durch die Gemeinde einklagen. Oftmals werden in diesem Rechtsstreit die Kommunen zu hohen Entschädigungszahlungen verurteilt. Die Umsetzung der, in diesem Konzept beschriebenen, Verfahrensweise ist gleichbedeutend mit einer erhöhten Rechtssicherheit gegenüber Klagen von Betreibern von Altkleidersammlungen.

Das beschlossene Standortkonzept für Altkleidercontainer verfolgt folgende Ziele:

- Der „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Verwaltungsgebiet der Stadt Nauen abgebaut werden.
- Die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet sollen gleichmäßig verteilt werden.
- Die Altkleidercontainer sollen mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden.
- Negative Auswirkungen auf das Stadtbild sollen reduziert werden.
- Die Gleichbehandlung bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen soll gesichert werden.

Verfahrensweise

Das Konzept kann auf der Internetseite der Stadt Nauen unter dem Menüpunkt „Politik & Verwaltung – Satzungen – Sondernutzungssatzung“ als pdf-Datei eingesehen und bei Bedarf heruntergeladen werden.

Ab dem 01.03.2021 bis einschließlich 31.03.2021 kann eine Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern an folgenden Standorten erfolgen:

Nr.	Standorte	Anzahl Container
1	Nauen Spandauer Straße ggü. Dammstr. 12 (rechts neben Zufahrt zum Parkplatz)	1
2	Bergerdamm Fabrikstraße neben Haus-Nr. 3	1
3	Börnicke Landweg neben Haus-Nr. 5	2
4	Klein Behnitz Friedrichshofer Weg ggü. Grüner Winkel	1
5	Nauen Straße des Friedens ggü. Haus-Nr. 1	1
6	Hertefeld Am Gutsgelände Gem. Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 203	1
7	Kienberg Am Fuchsbau Gem. Kienberg, Flur 1, Flurstück 645	1
8	Waldsiedlung Trappenweg ggü. Haus-Nr. 10	1
9	Nauen Ketziner Straße ggü. Haus-Nr. 31	2
10	Lietzow Bernitzower Weg ggü. Haus-Nr. 7	1
11	Markee Neuhofer Landweg ggü. Haus-Nr. 5	1
12	Groß Behnitz Alte Gärtnerei ggü. Haus-Nr. 5	1
13	Nauen Am Ritterfeld grüne Insel / Sackgassenbereich	2
14	Markau Markauer Hauptstraße ggü. Haus-Nr. 12	1



A – Amtlicher Teil

15	Quermathen	Zum Schmiedeweg	Buswendeschleife, Gem. Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 61	1
16	Neukammer	Mittelweg	vor Haus-Nr. 19	1
17	Nauen	Birkenweg	ggü. Haus-Nr. 38	1
18	Schwanebeck	Markeer Straße	ggü. Bushaltestelle	1
19	Tietzow	Am Dorfanger	neben Haus.-Nr. 20	1
20	Ribbeck	Theodor-Fontane-Straße	am touristischen Parkplatz	1
21	Nauen	Bredower Weg	ggü. Wohnblock-Ende Nr. 2F	1
22	Wachow	Alte Bahnhofstraße	Gem. Wachow, Flur 6, Flurstück 178/10	2
23	Gohlitz	Gohlitzer Dorfstraße	ggü. Haus-Nr. 19	1
24	Nauen	Märkischer Ring	ggü. Hs-Nr. 1, grüne Insel, Gehwegsbereich	2

Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt in der Reihenfolge, in der die Standorte in dieser Bekanntmachung genannt sind.

Das Auswahlverfahren zu den eingegangenen Beantragungen erfolgt bis zum 09.04.2021. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens und die entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse werden den Antragstellern bis zum 16.04.2021 mitgeteilt.

Die Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Altkleidercontainern werden vom 01.05.2021 bis einschließlich den 30.04.2023 befristet.

Die genauen Details zum Antrags- und Auswahlverfahren sind aus dem

Standortkonzept für Altkleidercontainer zu entnehmen.

Weitere Informationen und Pressekontakt:

Stadtverwaltung Nauen ▶ FB 60 ▶ Rathausplatz 1 ▶ 14641 Nauen

Christoph Artymiak

Tel.: +49 (0)3321 / 408241

Fax: +49 (0)3321 / 4087241

E-Mail: christoph.artymiak[at]nauen.de

www.nauen.de

Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Nauen – Stand 05.11.2020

(1) Ziel und Zweck des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer

Dieses Konzept verfolgt folgende Ziele:

- Der „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Verwaltungsgebiet der Stadt Nauen abgebaut werden.
- Die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet sollen gleichmäßig verteilt werden.
- Die Altkleidercontainer sollen mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden.
- Negative Auswirkungen auf das Stadtbild sollen reduziert werden.
- Die Gleichbehandlung bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen soll gesichert werden.

(2) Standortauswahl

Die Stadt Nauen sieht für die gewerbliche sowie gemeinnützige Altkleidersammlung ausschließlich Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 BbgStrG.

Die Standorte werden nach Gesichtspunkten ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind, also einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Diese Bezüge sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung.
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
- Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z. B. Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen.
- Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen.

Die nach diesen Gesichtspunkten ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieses Konzeptes dargestellt. Ein Standort kann einen oder mehrere Container aufnehmen.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage zusammengefassten Standorte wird ausgeschlossen.

(3) Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

- Die durch die Stadt Nauen erteilte Sondernutzungserlaubnis für einen Standort wird ausschließlich befristet erteilt.
- Die Sondernutzungserlaubnis kann für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren befristet werden.
- Die Intervalle für die Entleerung des Altkleidercontainers und Reinigung um den Container hat mindestens einmal im Monat zu erfolgen. Die Reinigung bezieht sich auf den genehmigten Standort. Bei Bedarf können die Intervalle nach Maßgabe der Stadt Nauen verkürzt werden.
- Die Stadt Nauen ist berechtigt, den Sondernutzungserlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Entleerungen und Säuberungen zu vollziehen.
- Die genehmigten Container werden durch ein Siegel der Stadt Nauen gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung der Altkleidercontainer sind diese mit dem übersandten Erlaubnis-Siegel der Stadt Nauen zu bekleben. Die Standorte dieser Siegelträger werden durch die Stadt Nauen kontrolliert.
- Die Sondernutzungserlaubnisse können bei Verstoß gegen das Konzept widerrufen werden.
- Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der bereits erteilten Sondernutzungserlaubnisse, neue Standorte zu erlassen, bestehende Standorte zu verlegen oder zu streichen, sowie eine Anpassung der Containeranzahl zu veranlassen.

(4) Antragsverfahren einer Sondernutzungserlaubnis

- Standorte, für die eine befristete Sondernutzungserlaubnis ausläuft, werden mindestens drei Monate vor dem Ende der Frist öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf folgende Wege:
 - Amtsblatt der Stadt Nauen
 - Internet, Homepage der Stadt Nauen: www.nauen.de
- Der Antrag für einen Standort kann elektronisch per E-Mail wie auch schriftlich bei der Stadt Nauen eingereicht werden. Als Registrierungskriterium ist per Mail das Datum und die Uhrzeit. Die eingehenden An-



A – Amtlicher Teil

träge auf dem Postweg zählt als Registrierungskriterium der Eingangsstempel der Stadt Nauen bis 12 Uhr.

- c) Sondernutzungserlaubnisse können ausschließlich auf die in der Anlage aufgeführten Standorte beantragt werden.
- d) Stehen mehrere Standorte für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Disposition, muss für jeden Standort jeweils ein Antrag abgegeben werden.
- e) Es werden nur bei der Stadt Nauen fristgerecht eingegangene und vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt.
- f) Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben mindestens vorhanden sind:
 - I. Name und Anschrift der Personal-/ Kapitalgesellschaft einschließlich einer Telefonnummer und E-Mailadresse der Person, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll.
 - II. Benennung einer natürlichen Person der Personal-/ Kapitalgesellschaft mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Antragsteller nach Nr. 1 zu handeln.
 - III. Benennung des Standortes, für den der Antrag gilt.
 - IV. Darstellung der Außenmaße, des Erscheinungsbildes der beantragten Container am vorgesehenen Standort.
 - V. Auszüge aus dem Gewerbezentralregister für die unter Nr. 1 und Auszüge aus dem Bundeszentralregister der unter Nr. 2 genannten Personen.
 - VI. Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen.
 - VII. Darstellung der bei dem Unternehmen vorgesehenen Abläufe wie z. B. Turnus für Entleerung und Routenplanung.
 - VIII. Ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsbetrieb die gem. § 56 KrWG zertifiziert sind.
 - IX. Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhaltes der Altkleidercontainer.
 - X. Für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen ist der Nachweis über das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG in den Antragsunterlagen enthalten.
- g) Innerhalb von zwei Wochen erhält jeder Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der Eingangsbestätigung abgewiesen.

(5) Auswahlverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis

- a) Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt in der Reihenfolge, in der die Standorte in der öffentlichen Bekanntmachung genannt sind. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standorte wird dabei möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt. Dabei wird berücksichtigt, dass an einem bestimmten Standort in aufeinander folgenden Erlaubnisperioden möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen. Bleiben nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, für die mehrere gleichwertige Anträge gestellt wurden, so erhält derjenige Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, der die wenigsten Altkleidercontainer im Verwaltungsgebiet der Stadt Nauen betreibt. Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, so erhält derjenige die Sondernutzungserlaubnis, dessen Antrag zuerst bei der Stadt eingegangen ist. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag zuerst eingegangen ist, so entscheidet das Los.
- b) Die Zuteilung eines Standortes erfolgt einheitlich, d. h. auch wenn für einen Standort die Aufstellung von mehreren Containern vorgesehen ist, wird für diesen Standort einheitlich ein Antragsteller ausgewählt.
- c) Die Auswahl aus den Anträgen, die nicht wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wurden, erfolgt nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Nauen und den in diesem Konzept enthaltenen Gesichtspunkten unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG)
- d) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist allen Antragstellern für den betreffenden Standort innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung bekanntzugeben.
- e) Auf den ausgewählten Antrag erteilt die Stadt Nauen eine befristete Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Nauen.
- f) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Nauen.

(6) Inkrafttreten

Die im vorliegenden Konzept beschriebenen Verfahren treten am 01.01.2016 in Kraft

(7) Anlage

Folgende Anlage ist Bestandteil des Konzeptes:

- Zusammenfassung der ab 01.05.2021 gültigen Standorte für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern der Stadt Nauen (auf Seiten 32/33).

**A – Amtlicher Teil****– Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen –****Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

4. November 2020

die Schmutzwasserleitung in der

**Stadt Nauen/OT Groß Behnitz, Zum Schmiedeweg
B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Quermathen“**

Gemarkung: Groß Behnitz
Flur: 4
Flurstücke: 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 11. November 2020

*Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher*

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

4. November 2020

die Trinkwasserleitung in der

**Stadt Nauen/OT Groß Behnitz, Zum Schmiedeweg
B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Quermathen“**

Gemarkung: Groß Behnitz
Flur: 4
Flurstücke: 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 11. November 2020

*Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher*

LOKALNACHRICHTEN

Gratulationen zu Jubiläen

*Geburtstage sind
die Jahresringe des Lebens.
Mit jedem Jahr ist man
wieder ein Stück gewachsen*
(Cornelia Sander)



Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren der Monate Dezember und Januar herzlichen Glückwunsch!

Sitzungstermine

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND AUSSCHÜSSE

JANUAR

▶ 18.01.	18.00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Finanzen
▶ 19.01.	18.00 Uhr	Hauptausschuss
▶ 20.01.	18.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
▶ 21.01.	18.00 Uhr	Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
▶ 26.01.	18.00 Uhr	Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

FEBRUAR

▶ 09.02.	18.00 Uhr	Hauptausschuss
----------	-----------	----------------

MÄRZ

▶ 01.03.	18.00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung
----------	-----------	-----------------------------

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de

Neue Öffnungszeiten im Bürgerbüro und Schließung wegen Softwareumstellung

» Ab dem 01.01.2021 gelten folgende neuen Öffnungszeiten für das Bürgerbüro der Stadt Nauen:

Montag	07:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Jeder 1. Samstag im Monat	09:00 – 12:00 Uhr

Darüber hinaus wird auf eine notwendige Schließung auf Grund einer Softwareumstellung, welche vom 14.01.2021 bis 19.01.2021 erfolgen wird, hingewiesen.

Erforderliche Formulare können auch von der Internetseite der Stadt Nauen (www.nauen.de) unter der Rubrik Leistungen für Bürgerinnen und Bürger/ Formulare und Merkblätter heruntergeladen werden.

Für die in Zusammenhang mit der Softwareumstellung möglicherweise entstehenden Unannehmlichkeiten wird um Verständnis gebeten.

gez. Pagel

Lesefassung Parkgebührenordnung

STADT NAUEN SETZT AB 19. JANUAR NEUE REGELUNG IN KRAFT

» Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 19), § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nauen vom 15.12.2020 für das Gebiet der Stadt Nauen folgende Gebührenregelung getroffen:

§ 1

Gebühren

- Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Nauen nur während des Laufs einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden folgende Gebühren erhoben:
 - Bereich Kernstadt: Die ersten angefangenen 10 Minuten gebührenfrei

Jede weitere halbe Stunde	0,50 €
b) Bereich Schloss Ribbeck: Die ersten angefangenen 10 Minuten	gebührenfrei
Jede weitere halbe Stunde	0,50 €
c) Bereich Stadtbad Die ersten angefangenen 20 Minuten	gebührenfrei
Jede weitere halbe Stunde	0,50 €

- Die Standorte von Parkscheinautomaten in der Mittelstraße, Judenstraße, Marktstraße, Gartenstraße, Berliner Straße, Goethestraße und Dammstraße im Bereich Kernstadt bilden die Zone „Kernstadt“. Die in der Zone „Kernstadt“ gezogenen Parkscheine gelten für alle Standorte dieser Zone gleichermaßen. Der Standort des Parkscheinautomaten am Parkplatz des Stadtbades bildet die Zone „Stadtbad“.

§ 2

In-Kraft-Treten

- Die 2. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gedenken in Klein Behnitz

BÜRGERMEISTER MEGER UND ORTSVORSTEHER STRAUCH GEDACHTEN AM VOLKSTRAUERTAG

» Für Bürgermeistermeister Manuel Meger (LWN) und dem Klein Behnitzer Ortsvorsteher Marius Strauch (Freie Wähler) konnte der wieder zur Tradition gewordene Gedenktag anlässlich des Volkstrauertages wegen der Corona-Lage nicht ganz im Rahmen wie in den vergangenen drei Jahren stattfinden.

„Damit diese neu geweckte Tradition nicht wieder einschläft, haben sich der Ortsvorsteher von Klein Behnitz und ich uns heute hier zusammengefunden, um der Kriegstoten aus Groß und Klein Behnitz zu gedenken, die im Ersten Weltkrieg ihr Leben ließen“, sagte Bürgermeister Meger.

Mit dem Arbeitseinsatz der Einwohner und den Landwirten wurde das Denkmal auf einer Anhöhe am Rande des Dorfes im vergangenen Jahr wieder hergerichtet. „17 Maulbeerbäume wurden im letzten Jahr gemeinsam mit dem Ortsbeirat ebenso nachgepflanzt wie auch die dritte historische Linde, die



am Volkstrauertag 2019 eingepflanzt wurde“, schilderte Meger. „Die traditionelle Gedenkfeier zum Volkstrauertag wird auch zukünftig in Klein Behnitz stattfinden. Der Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus indes wird am 27. Januar in Börnicke am Mahnmal des ehemaligen Konzentrationslagers stattfinden“, sagte er. „Mein Wunsch für die Gedenkstätte in Klein Behnitz ist es, die eingravierten Inschrif-

ten auf den insgesamt 34 Findlingen wieder lesbar zu machen, damit die Namen der Gefallenen der Nachwelt in Erinnerung bleiben.“

Die Gedenkstätte wurde einst von der Industriellen-Familie Borsig gemeinsam mit den Behnitzern zum Gedenken an die Opfer des Ersten Weltkrieges errichtet. Ortsvorsteher Strauch sagte: „Wir gedenken heute im kleinen Kreis der Menschen, die im Krieg starben, die Opfer des Krieges wurden. Das Zitat von Heinrich Heine ‚Unter jedem Grabstein liegt eine Weltgeschichte‘ soll uns auch daran erinnern, dass unter jedem Grabstein ein ungelebtes Leben liegt. Ein vermeidbarer Tod.“

Der Volkstrauertag ist in Deutschland ein staatlicher Gedenktag und gehört zu den sogenannten stillen Tagen. Er wird seit 1952 zwei Sonntage vor dem ersten Adventssonntag begangen und erinnert an die Kriegstoten und Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen.

Neufassung der Niederschlagswasserbeseitigungs- und abgabensatzung

GEBÜHRENERHÖHUNG UND AUCH BÜRGERFREUNDLICHE ÄNDERUNGEN

» Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 15.12.2020 treten Neufassungen der „Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen“ (technische Satzung) und der „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen“ (kaufmännische Satzung) zum 01.01.2021 in Kraft.

Neben der Anpassung an die aktuelle Rechtslage musste gemäß Gebührenkalkulation der bis hierher seit 2004 unveränderte Gebührensatz von 0,64 € je m² angeschlossener versiegelter Fläche auf 0,72 € je m² angeschlossene versiegelte Fläche angehoben werden. Außerdem wurden in beide Satzungen weitere textliche Klarstellungen, Konkretisierungen und Umformulierungen eingearbeitet.

Darüber hinaus wurde die Neufassung aber auch zum Anlass genommen, mehrere bürgerfreundliche Regelungen aufzunehmen. So werden den Grundstückseigentümern in der kaufmännischen Satzung im Sinne des ökologischen und wasserhaushaltären Gleichgewichts und den Vorgaben des Landesumweltamtes Anreize geboten,

das Niederschlagswasser nicht vollständig in die öffentliche Anlage abzuleiten, sondern teilweise auf dem eigenen Grundstück zu behalten (Speicherung mit Notüberlauf, Versickerungsanlagen mit Notüberlauf, Gründächer, Abflussbeiwerte). Dafür wird die anrechenbare gebührenrelevante Fläche zukünftig prozentual verringert. Grundstückseigentümer, die bereits vor Inkrafttreten der neugefassten Satzungen Niederschlagswassergebühren entrichtet haben, und für die diese erstmalig zum 01.01.2021 inkrafttretenden Regelungen zur Anwendung kommen könnten, können dies für eine Neuberechnung der gebührenrelevant anzusetzenden Fläche schriftlich der Stadt Nauen anzeigen. Die Neuberechnung erfolgt dann nach Vorortkontrolle zum Ersten des Monats, der auf die schriftliche Anzeige folgt.

Des Weiteren wurden auch bürgerfreundlichere Zahlungsmodalitäten (Fälligkeitsregelungen) für die jährliche Niederschlagswassergebühren aufgenommen, die gleichzeitig den Verwaltungsaufwand verringern. So sorgte es bei den Bürgern regelmäßig für Unverständnis, dass auch verhältnismäßig

kleine Jahresgebühren in mehrere Fälligkeiten gestückelt wurden. Daher wurde nun geregelt, dass die Niederschlagswassergebühr einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides als einmaliger Jahresbetrag fällig wird, solange die jährliche Gebühr einen Betrag in Höhe von 100,00 € nicht übersteigt. Übersteigt die jährliche Gebühr den genannten Betrag, sind vierteljährliche Teilbeträge jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. eines jeden Jahres fällig. Somit erfolgte auch eine Anpassung von sechs auf vier Fälligkeiten jährlich.

Die Niederschlagswassergebühr wird wieder, wie in den letzten Jahren auch, mit Gebührenbescheid erhoben. Zahlungen sind erst zu tätigen, wenn im Laufe des ersten Quartals 2021 der Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Fragen zu den Themen „Niederschlagswasserbeseitigung“ oder „Niederschlagswassergebühren“ kann man sich gerne unter der Telefonnummer 03321 / 408 217 oder über die E-Mail-Adresse Niederschlagswasser@nauen.de an den Fachbereich Bau der Stadtverwaltung Nauen wenden.

Bürgerbudget – die „Sieger“ stehen fest

AUFWERTUNG DES STADTPARKS LIEGT DEN NAUENERINNEN UND NAUENERN BESONDERS AM HERZEN

» Das Bürgerbudget ist jährlich mit 50.000 € dotiert. Dabei geht es um kleinere Investitionen, Werteerhaltung oder kulturelle Veranstaltungen. Erstmals war das Budget 2020 überbucht, d. h. es wurden mehr Vorschläge eingereicht, als sich mit dem vorhandenen Budget umsetzen lassen. Mit Unterstützung der Beauftragten für Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement wurde daher ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die Vorschläge werden 2021 umgesetzt.

In der Zeit vom 11.09.2020 bis zum 15.11.2020 konnte digital auf der Webseite der Stadt Nauen und über Stimmzettel im Rathaus abgestimmt werden. Stimmberechtigt waren alle Bürgerinnen und Bürger der Kernstadt ab 16 Jahren. Insgesamt standen 23 Vorschläge zur Wahl. Das Interesse an der Abstimmung über das Bürgerbudget 2020 war groß, insgesamt haben sich 253 stimmberechtigte Personen an der Abstimmung beteiligt, die jeweils bis zu drei Vorschläge auswählten. Hier das Ergebnis, das von Kämmerer Christian Beckmann in der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember vorgestellt wurde:

- Platz 1 erreichte Vorschlag Nr. 8: „Aufwertung des Stadtparks“ mit 138 Stimmen, Budget 10 000 €.
- Platz 2 erreichte Vorschlag Nr. 18: „Errichten einer oder mehrere Outdoor Sportanlagen für jedermann / jederfrau“ mit 70 Stimmen, Budget 10 000 €.
- Platz 3 erreichte Vorschlag Nr. 3: „Aufwertung Innenstadt“ mit 69 Stimmen, Budget 10 000 €.
- Platz 4 erreichte Vorschlag Nr. 5: „Verbesserung der Gehwege“ mit 57 Stimmen, Budget 10 000 €.
- Platz 5 erreichte Vorschlag Nr. 21: „Aufwerten Bahnhofsvorplatz“ mit 53 Stimmen, Budget 3 000 €.
- Platz 6 erreichte Vorschlag Nr. 17: „Schaffung eines Schattenplatzes auf dem Spielplatz Am Mahlbussen + Neupflanzungen“ mit 47 Stimmen, Budget 5 000 €.
- Platz 7 erreichte Vorschlag Nr. 19: „Kinderkinoveranstaltung im Stadtbad“ mit 39 Stimmen, dieser war ursprünglich mit 4 000 € dotiert, es wären noch 2 000 € für die Umsetzung des Vorschlags übrig, wenn die anderen Projekte tatsächlich zu 100% umgesetzt werden.

In ihrer Sitzung am 14.12.2020 stimmte

die Stadtverordnetenversammlung den Bürgervorschlägen des Bürgerbudgets 2020 zu.

„Dass das Bürgerbudget im Jahr 2020 zum ersten Mal seit Einführung überbucht war, zeigt das große Engagement der Nauener Bürgerinnen und Bürger für ihre Stadt. Wir möchten uns bei allen Einreichenden für ihre tollen und engagierten Vorschläge danken!“ sagt Bürgermeister Meger.

Wie geht es jetzt weiter: Auch 2021 können wieder Vorschläge eingereicht werden, die dann 2022 umgesetzt werden. Spätestens am 31.03.2021 müssen die Vorschläge eingereicht werden. Alle Informationen zum Bürgerbudget gibt es auch online unter: <https://www.nauen.de/politik-verwaltung/buergerbeteiligung/buergerbudget/>

Und wer Hilfe bei der Formulierung des Vorschlags braucht, erhält diese bei der Beauftragten für Bürgerbeteiligung und Ehrenamtliches Engagement BB&E, die aufgrund der aktuellen Hygienebestimmungen zwar keine Sprechzeiten vor Ort durchführen kann, aber per E-Mail bbee@coopolis.de und telefonisch zur Sprechzeit (Mittwochs 15 bis 18 Uhr) erreichbar ist unter Tel. 03321 – 408 444.

Karneval in Corona-Zeiten

NAUENER NARREN UND BÜRGERMEISTER MEGER (LWN) WAHREN EINE GEWISSE TRADITION

» Tradition mal anders: zum ersten Mal seit 57 Jahren keine große Sause am 11.11. um 11:11 Uhr. Denn wegen der Corona-Einschränkungen hat der Nauener Karneval Club „Blau-Weiß“ bereits die traditionelle Veranstaltung vor dem Gebäude des Landkreises

Havelland nebst Auto-Corso absagen müssen.

Zum ersten Mal seit 57 Jahren keine Schlüsselübergabe im Rathaus, denn auf Grund der weiter voranschreitenden Bauarbeiten im Rathaus, hat Bürgermeister Meger seinen Sitz kurzerhand

ins Schloss Ribbeck verlegt. „All das bedeutet aber keinen generellen Verzicht. Eine gewisse Tradition bleibt gewahrt“, so Manuel Meger.

Fest entschlossen und nicht weniger herzlich denn je hat der Bürgermeister daher das Prinzenpaar Nadine die 2. und David den 57. auf Schloss Ribbeck empfangen, sodass zumindest die symbolische Schlüsselübergabe stattfinden und auch die Stadtkasse geplündert werden konnte. Bürgermeister Meger zeigt Mitgefühl mit den Nauener Karnevalsfreunden, die in diesem Jahr wegen der Corona-Lage Federn lassen müssen und erklärt: „Der Rathausurm erstrahlt seit heute um 11:11 Uhr bis zum Ende meines Aufenthaltes in Ribbeck in den Farben blau-weiß, um meiner Sympathie Ausdruck zu verleihen.“ Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen und meinem Wiedereinzug in das Rathaus wird der Rathausurm dann traditionell in weihnachtlichem Glanz erstrahlen.



Pflanzaktion

AUCH IN CORONA-ZEITEN SORGEN DIE MENSCHEN AUS BERGE FÜR FARBTUPFER IM DORFPARK

» Im Dorfpark von Berge ist mittlerweile der Winter eingezogen. Die alten Bäume, darunter viele Kastanien, haben bereits ihre Blätter abgeworfen. Ein Vorderlader schaufelt die gesammelten Laubmengen auf einen riesigen Anhänger.

Bevor aber der Winter so richtig Fahrt aufnimmt, haben sich einige große und kleine Einwohner aus Berge zusammengefunden und mit strengen Corona-Regeln eine kleine Pflanzaktion auf die Beine gestellt. „Eigentlich wollten wir mit dem ganzen Dorf eine viel größere Pflanzaktion veranstalten, was ja nun wegen der Corona-Lage nicht mehr möglich ist“, bedauert Jessika Götsche. Sie vertritt den Ortsverein Berger-Zukunft e. V., der die sehr kleine Aktion organisiert hat. „Auch eine Müll-Sammelaktion musste abgesagt werden, die aber später sicherlich nachgeholt wird“, versichert sie. „Eigentlich trifft man sich ja, um anschließend bei einem Glühwein und einer Grillwurst zusammen zu sein. Wegen der Corona-Beschränkungen kommt man daher heute nur vereinsintern zusammen, damit wir im Frühjahr ein paar Farbtupfer haben.“

Auch Ortsvorsteher Peter Kaim (LWN+B) trifft man heute hier, der – wie so oft – seinen Arbeitsanzug trägt. „Heute ist es das Ziel, den Dorfpark nachhaltiger und vor allem blühender zu gestalten. Das Wetter lädt ja gerade dazu ein: Nicht zu kalt, nicht zu warm – gerade recht zum Pflanzen“, strahlt der Landwirt. Auf der Wiese verteilt stehen die kleinen Säcke mit den Tulpenzwiebeln, die die Parkfreunde heute einbringen wollen. „70 verschie-



dene Sorten haben wir in dieser Mischung. Sie sind mehrjährig, und wenn man sie nicht abschneidet, blühen sie im Folgejahr wieder und vermehren sich sogar“, erklärt Peter Kaim. Und vielleicht habe man dann im März oder April die Möglichkeit, in größerer Runde zusammen zu kommen, zeigt er sich optimistisch. Jessika Götsche ergänzt: „Deshalb haben wir die Frühblüher gewählt, weil sie ja die i-Tüpfelchen im Frühjahr sind, wenn sonst ringsum noch alles trist und noch nicht so grün ist.“

Erst im Jahr 2019 wurde ein Weg angelegt, der sich durch den kleinen Park zieht. Auch Sitzbänke wurden aufgestellt und sogar einige junge Bäume wurden bei dieser Maßnahme

gepflanzt. Inzwischen hat sich der Park zum richtigen Hingucker mitten im Dorf gemausert, der sogar den Durchreisenden ins Auge springt, die in Richtung Berlin oder Hamburg unterwegs sind.

Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) half heute ebenfalls gemeinsam mit seiner Familie, indem er zwischen den Bäumen kleine Pflanzlöcher grub. „Normalerweise hätten sich heute sicherlich viel mehr Menschen eingefunden – die Gesundheit geht aber vor“, sagte er. Nichtsdestotrotz freute er sich, dass die Vereinsmitglieder dafür gesorgt hätten, „dass die Parkbänke, die die Stadt Nauen hier aufgestellt hat, über die Wintermonate eingelagert worden sind“, so das Stadtoberhaupt.



Pflanzgeister an der Arco-Schule

» Am 4. November startete ein neues Projekt an der Dr. Georg Graf von Arco Oberschule in Zusammenarbeit mit der Stadt Nauen und dem Jugendaufbauwerk (JAW) Nauen. Im Rahmen des LER-Unterrichts wurde eine Klasse ausgewählt, um die Schulhofbepflanzung und deren Gestaltung zu planen und durchzuführen.

Die Klasse 7c zeigte von Anfang an sehr viel Interesse an diesem Projekt. Im ersten Schritt wurden Kräuter gepflanzt. „Die Tatsache, dass Kräuter auch Charaktere haben, überraschte die Schüler zunächst sehr. Dennoch konnten sie sich schnell einem Kräutercharakter zuwei-



sen und pflanzten diese und weitere Kräuter behutsam ein“, berichtete

Lehrerin Antje Schuster am Rande der Projektarbeit. Das Projekt dient der Teambildung und der weiteren Ausbildung von Sozialkompetenzen. Schüler lernen sich noch besser kennen, sich zu achten und zu respektieren.

Wie geht's weiter? Ines Kubenz, Projektmitarbeiterin Kinderfreundliche Kommunen der Stadt Nauen, sagte: „In weiteren Schritten werden die anderen Blumenrabatten bepflanzt und gemeinsam gepflegt. Im nächsten Frühjahr ist ein gemeinsames Projekt der Klasse 7c mit der Grundschule geplant. Die Schüler der Klasse 7c haben jetzt schon gemeinsam viel erreicht“, resümiert sie.

Neues zum Balancieren

» Große Freude bei den Kindern an der Grundschule am Lindenplatz: Der Spielplatz im Außenbereich der Schule bekam bereits im September 2017 zahlreiche Außenspielgeräte. Am 3. Dezember wurde der Platz mit einer schicken Balancierstrecke erweitert.

Gemeinsam gaben Bürgermeister Manuel Meger (LWN), der stellvertretende Schulleiter Ingo Mißmann, Kathrin Weis vom Förderverein und der stellvertretende Fachbereichsleiter Bildung und Soziales / Teamleiter Schulverwaltung, Andreas Zahn die Strecke frei. „Die Kinder haben großen Spaß, und auch die neue Balancierstrecke bietet den Kindern vielfältige Bewegungsmöglichkeiten. Die Kinder können sich fortan beim Klettern, Rutschen, Schaukeln und Kraxeln kräftig austoben. Das ist heute mehr denn je sehr wichtig für eine sinnvolle Pausengestaltung“, sagte Bürgermeister Meger, und Ingo Mißmann ergänzte: „Der Zusammenhang zwischen Bewegung und Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit ist seit

langem bekannt. Mit dem Projekt „Fit-4-Future“ im Rahmen unseres Schulprofils „Bewegte Schule“ wurden bereits zwei Kollegen an der Schule zu Coaches ausgebildet, die Anregungen zu Bewegungsmöglichkeiten während des Unterrichts und in den Bewegungspausen vermitteln. Die Kinder haben die Bewegungslandschaft sehr gut angenommen, wie man sehen kann“, freute sich Ingo Mißmann.

Kathrin Weis erläuterte: „Im Februar des aktuellen Jahres wurde durch den Förderverein der Grundschule am Lindenplatz der Beschluss getroffen, für den Spielplatz der Schule ein neues Spielgerät anzuschaffen. Während eines gemeinsamen Treffens mit einem Hersteller von Spielgeräten entfiel mit Blick auf die Wünsche der Kinder die Wahl auf eine Balancierstrecke. Aufgrund der hohen Kosten wurde erfolgreich Unterstützung bei der Mittelbrandenburgische Sparkasse gesucht.“

Andreas Zahn ergänzte: „Nachdem der Förderverein auf uns zugekommen war,

wurden im laufenden Haushalt Möglichkeiten gesucht, das ambitionierte Projekt zu unterstützen. Unter enger Einbindung der DLG konnte die Kostenübernahme für den Einbau und die Abnahme der Balancierstrecke durch den TÜV zugesichert werden. Es freut mich, dass die Umsetzung letztlich durch die Zusammenarbeit vieler Akteure gelungen ist.“ Der Einbau und die Einholung sämtlicher Freigaben erfolgte letztlich durch die mit der Stadt Nauen eng verbundene DLG. Durch Peter Hakl, der dieses Projekt betreute, wurde die Zusammenarbeit mit dem Förderverein, der Verwaltung und dem Hersteller der Balancierstrecke sehr gelobt. So folgte die Abstimmung und Einbindung bereits beginnend mit der Planung. Es gab im gesamten Projektverlauf bis hin zur Abnahme des Gerätes einen fortwährenden unkomplizierten Austausch.

„Das Engagement des Fördervereins, in Persona sind hier Frau Weis und Herr Mißmann genannt, sind beispielgebend“, würdigte Bürgermeister Meger die Akteure. Das Gerät geht nun ins Inventar der Stadt Nauen über und wird fortan auch durch die Stadt Nauen gewartet und gepflegt. Die Stadt Nauen hat in diesem Jahr in der Schule erste Sanierungsmaßnahmen vorgenommen. Im nächsten Jahr wird es eine Fortsetzung geben. So sind u. a. eine strukturierte Verkabelung sowie Elektro-, Maler- und Fußbodenarbeiten vorgesehen. „Weiterhin werden umfangreiche Mittel eingesetzt, um die „Kita 8. März“ zum Hort für die Kinder der Grundschule am Lindenplatz umzubauen. Dieser Umbau erfolgt mit erheblichen Fördermitteln des Landes Brandenburg“, erläuterte Bürgermeister Meger.



Schlichten statt Richten

STADT NAUEN WÜRDIGT EHRENAMT VON SCHIEDSFRAUEN MARLIS MÜLLER UND MAREEN HAERTLÉ

» Manche engagieren sich freiwillig in der Feuerwehr, andere geben ehrenamtlich Nachhilfe oder betreuen ältere Menschen. Marlis Müller, Gynäkologin im Ruhestand und Mareen Haertlé, Rechtspflegerin im Fachbereich Grundbuch und Familie am Nauener Amtsgericht, sorgen in ihrer Freizeit für Recht und Ordnung. Sie sind Schiedsfrauen und für Nauen und seine 14 Ortsteile zuständig.

Ein Ast, der über den Zaun ragt, der krähende Hahn, ein falsches Wort oder eine missverstandene Geste – schon herrscht Funkstille am Gartenzaun.

Wenn in Nauen der Hausegen schief hängt, dann sind die beiden Schiedsfrauen Ansprechperson Nummer 1 für die Anwohner. Sie sind Schiedspersonen und vielen Bürgern in Nauen ein Begriff. Viele kennen Marlis Müller noch aus der Zeit, in der sie in Nauen als Gynäkologin tätig war. Doch jetzt im Ruhestand schlichtet sie auch noch Konflikte, die sonst unweigerlich vor Gericht landen würden. „Ja, ich mache meine ehrenamtliche Tätigkeit wirklich gerne“, erzählt sie und lacht. Immerhin sei sie ja schon ein paar Jahre in dieser Position. „Das Amt als Schiedsperson begleite ich mittlerweile seit 2015“, erklärt sie und wirkt dabei durchaus stolz. Schon so einige Fälle habe sie glücklicherweise zum Guten wenden können. Ihre Kollegin Mareen Haertlé stammt ursprünglich aus Wismar, lebt aber schon seit 17 Jahren in Nauen. Am 30. Januar wurde sie von der Direktorin des Amtsgerichts, Claudia Cerreto, ins Amt berufen.

Gang zum Gericht ersparen

Marlis Müller ist eine von zwei Schiedspersonen im Stadtgebiet von Nauen – die Zahl der tätigen Schiedspersonen ist dabei abhängig von der Einwohnerzahl einer Kommune. Gemeinsam mit Mareen Haertlé versucht sie zu helfen, wo sie kann. Sie kommen zum Einsatz, wenn der Gang zum Gericht

nicht mehr weit entfernt ist. Gründe für solche Schlichtungen können zum Beispiel auch Delikte wie Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch sowie Bedrohung und Verletzung des Briefgeheimnisses sein. „Im Prinzip versuchen wir vor allem private Fehden zu schlichten“, erklärt die Rechtspflegerin Haertlé. Ziel sei es letztendlich, die Gerichte bei solchen „kleineren Delikten“ zu entlasten und eine einvernehmliche Lösung zu finden. „Gleichzeitig sind wir auch um einiges billiger als ein Verfahren vor Gericht“, sagt sie. „Auch Anwaltskanzlei-

für den nachbarschaftlichen Umgang, wo Befindlichkeiten einfach keinen Platz haben – Beispiel Kinderlärm auf einem Spielplatz.“ Jedoch: es werde geschlichtet, nicht gerichtet. Es wird also kein Urteil gesprochen, sondern ein Vergleich erzielt, mit dem beide Parteien einverstanden sind. Dieser Vergleich ist dann 30 Jahre gültig, so die Rechtspflegerin Haertlé.

Zusammenarbeit mit der Stadt

Bürgermeister Manuel Meger (LWN) würdigt das Engagement der beiden Schiedsfrauen und weiß deren Arbeit zu schätzen. „Sie tun viel Gutes für unsere Gesellschaft.“ Dieses Ehrenamt für die Gemeinschaft erfordere besonders Menschenkenntnis, Kommunikationsfähigkeit, Unvoreingenommenheit sowie Neutralität und sei wichtig, um zwischen Streitenden zu vermitteln und eine Lösung zu finden. „Die Seminare, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeiten belegen müssen, finden an den Wochenenden statt – also in ihrer Freizeit. Frau Müller und Frau Haertlé leben das Motto „Schlichten statt Richten“ auf ganz praktische Weise“, lobte der Bürgermeister.



en sind oft froh, dass sie sich mit solchen Fällen nicht auseinandersetzen müssen, da es sich oft „nur“ um Bagatelle handelt“, weiß Haertlé zu berichten. Genau deswegen seien Schiedsstellen geschaffen worden.

„Wir sind ein gutes Team“, berichtet Marlis Müller, „seit Frau Haertlé ihre Tätigkeit als Schiedsfrau aufgenommen hat, haben wir hier richtig viel zu tun. Zudem ist von großem Vorteil, dass sie durch ihren Beruf eine enorme Rechtskenntnis besitzt.“ Es werde effektiv und in kürzester Zeit bearbeitet.

Und Mareen Haertlé ergänzt: „Wer die Rechtslage kennt, kann damit auch schnell etwas „vom Eis“ holen, da das öffentliche Leben durch eine eindeutige Rechtslage geregelt wird. Dies gilt auch

Andrea Wegner von der Nauener Stadtverwaltung arbeitet eng mit den Schiedsfrauen zusammen und ist gleichermaßen Ansprechpartnerin der Stadt für die Schiedsfrauen. „Das Schlichten gelingt den Damen in diesem Jahr nahezu allen Fällen, aktuell sind es elf“, erläutert Andrea Wegner das Engagement der beiden.

Sprechstunde ist jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 15.30 bis 17 Uhr im Beratungsraum des Rathauses (Erdgeschoss). Während der Corona-Lage empfiehlt sich aber, in dieser Sprechstundenzeit telefonisch unter der Rufnummer 03321 – 408-123 den Kontakt aufzunehmen. Außerhalb der Sprechzeiten kann man Frau Müller und Frau Haertlé unter der E-Mail-Adresse schiedsstelle@nauen.de erreichen.

Aus Liebe zum Leben

KINDERGARTEN DER SINNE FEIERT GRUNDSTEINLEGUNG

» Die Johanniter im Regionalverband Brandenburg-Nordwest übernehmen die Trägerschaft für die aktuell im Neubau befindliche Kindertagesstätte in der Schillerstraße in Nauen und feiern am 2. November gemeinsam mit dem Bauherrn, die Firma Bonus Immobilien-Betriebs- und Verwaltungs GmbH, dem Bürgermeister der Stadt Nauen Manuel Meger (LWN) und weiteren Gästen die Grundsteinlegung.

In die Zeitkapsel wurden Baupläne, Münzgeld, das Nauener Amtsblatt und die aktuelle Tageszeitung beigefügt. Damit ist nun offiziell der Baustart eingeläutet: „Wir freuen uns sehr, dass wir im Sommer 2021 unsere erste Kita in Nauen eröffnen dürfen“ erläutert Angelika Steckler-Meltendorf, Mitglied des Regionalvorstands der Johanniter aus Brandenburg-Nordwest. Sie ergänzt: „Die Kinder sollen hier mit all ihren Sinnen sich und ihre Umwelt wahrnehmen. Daher auch der Name Kindergarten der Sinne.“ Rund 3,45 Millionen Euro werden in die Kindertagesstätte investiert. Die Kita wird 171 Betreuungsplätze von Krippe, über Kindergarten bis zur Vorschule bieten. Darin integriert ist ein Krippenbereich für 60 Kinder unter drei Jahren. Die Mädchen und Jungen werden jeweils auf sechs Stammgruppen aufgeteilt und bei voller Auslastung der Kita von einem knapp 40-köpfigen Team betreut und versorgt. Der moderne eingeschossige Neubau entsteht ganz in der Nähe des Nauener Stadtzentrums und wird von der Firma Bonus Immobilien-Betriebs- und Verwaltungs GmbH errichtet.



Großzügige Gruppenräume und ein Multifunktionsraum laden zur Umsetzung von vielseitigen Projekten und Darbietungen ein. Ein altersgerecht eingerichteter Bewegungsraum auf jeder Etage hält den Körper der Kleinen und auch Großen fit. Zur Außengestaltung gehört ein großer Garten mit abwechslungsreichen Spielgeräten. Es darf gematscht, gebuddelt und erobert werden. Auch ein Ruhergarten ist vorgesehen, der separat auf der anderen Seite des Gebäudes angelegt wird. Von großer Bedeutung des teiloffenen Konzeptes ist die Vermittlung von sozialen Werten und sozialen Kompetenzen sowie das Übernehmen von Verantwortung für unsere Umwelt. Alle Kinder spielen und lernen gemeinsam und das mit allen

Sinnen, die ihre Umgebung für sie parat hält.

Unter Einhaltung der Corona-Regelungen wurde gemeinsam die Kupferkapsel versenkt. Darin zu finden sind Zeichnungen der Kinder aus dem Übergangswohnheim Nauen mit guten Wünschen für den Neubau, das aktuelle Amtsblatt der Stadt Nauen, Baupläne des Objektes und etwas Kleingeld. Manuel Meger, der Bürgermeister der Stadt Nauen, wünscht zu diesem Anlass weiterhin gutes Gelingen und viel Erfolg bei der Umsetzung des Projektes. Er ergänzt: „Bereits jetzt freue ich mich darauf, die leuchtenden Augen der mit Sicherheit neugierigen Kinder zu sehen, wenn sie das mit Liebe und Feingefühl entstandene Gebäude betreten werden.“ Besonders freue er sich über das Konzept der Kita, zu dem auch gehöre, dass christliche Werte vermittelt werden.

Die ersten Anmeldungen für die Kita sind bereits eingetroffen. Alle interessierten Eltern können sich ab sofort unter der E-Mail kita-nauen.brbnw@johanniter.de oder telefonisch 03321-8259953 bei den Johannitern melden, um sich über den Anmeldevorgang für den Kindergarten der Sinne zu informieren. Darüber hinaus ist die Kita auch auf der Suche nach pädagogischen Fachkräften, die Lust darauf haben, die neue Einrichtung aufzubauen und mitzugestalten. Eine Bewerbung kann über das Karriereportal der Johanniter eingereicht werden <https://karriere.johanniter.de>.

Jessica Schulz



Vorweihnachtliche Stimmung auf Schloss Ribbeck

GESPENDETE WEIHNACHTSPRÄSENTE DEN KLEINEN ÜBERGEBEN

» Im vergangenen Jahr hatten sich Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Stefan Woye vom REWE-Markt S. Woye OHG in Nauen auf eine vorweihnachtliche Rundreise begeben, einige Einrichtungen der Kindertagesstätten besucht und den Kindern kleine Präsente überreicht. „Auch in diesem Jahr bleiben wir dieser Tradition treu, wir passen sie nur der Situation an“, so der Bürgermeister. Stefan Woye unterstützt diese Aktion auch in diesem Jahr sehr gerne. So übergab der Inhaber des REWE-Marktes in Nauen dem Bürgermeister auf Schloss Ribbeck kleine Weihnachtspresents, die im Sinne der kontaktlosen Zustellung in einige Nauener Kitaeinrichtungen geliefert werden und so die Kinderaugen zum Leuchten bringen. Herr Meger bedankte sich bei Herrn Woye frei nach dem Motto „besondere Situationen erfordern besondere Handlungen, wichtig ist „Machen“.

Bei Kakao, Kinderpunsch und Weihnachtsg Gebäck hat der Bürgermeister in



den vorangegangenen Jahren gemeinsam mit den Schulkindern sowie den Kindern der Kiteinrichtungen Schmuck für das Nauener Rathaus und den Kreisverkehr vor dem Rathaus hergestellt. „In diesem Jahr mussten wir auf viele liebgewonnene Gewohnheiten verzichten, auch wenn dies nicht immer leichtfällt. Ich ermutige daher alle

Menschen in Nauen und seinen Ortsteilen, wann immer es möglich ist, vor allem den Kindern die Vorweihnachtszeit so feierlich wie möglich zu gestalten. Es liegt in unseren Händen, die Tradition auch mal anders zu leben, sich auf das Wesentliche zu beziehen und Weihnachten im engsten Kreis der Familie zu feiern“, sprach das Stadtoberhaupt.

Gehweg in der Alten Schulstraße ist jetzt fertig

BARRIEREFREIES VORANKOMMEN AUF DEM NEUEN GEHWEG

» Die Planungen des grundhaften Ausbaus begannen im Juni 2017 mit einer ersten Kostenschätzung. Daraufhin entschieden sich die Anlieger für den Gehwegbau und somit auch für neue Grundstückszufahrten und die Ertüchtigung der Straßenentwässerung in der Alten Schulstraße.

Neben Bürgermeister Manuel Meger (LWN), Ortsvorsteher Ralph Bluhm (LWN), Rainer Gericke (LWN) vom Orts-

beirat Markee nahmen auch Vertreter der Dienstleistungsgesellschaft DLG mbH und der ausführenden Baufirma Baatz an der Eröffnung am 8. Dezember teil. „Die Gesamtkosten für Planung und Bau in Höhe von rund 175.000 Euro sind gut angelegt, nun kommt man mit und ohne Kinderwagen barrierefrei voran“, sagte der Bürgermeister. Schließlich werde die Alte Schulstraße auch viel von Kita-Kindern und ihren Eltern und

Großeltern als auch von den Besuchern der Kirche und des Friedhofs genutzt. „Ich freue mich, dass wir wieder ein Stück Infrastruktur in den Ortsteilen schaffen konnten, nachdem wir jetzt in Größenordnung in der Kernstadt in die Infrastruktur investiert haben“, betonte der Bürgermeister. Und Ortsvorsteher Bluhm ergänzte: „Der Gehweg in Herbstlauboptik passt sehr gut zur Alten Schulstraße und wertet das Ensemble rund um den Dorfganger mit der Christuskirche, dem Dorfgemeinschaftshaus und die Kita ungemein auf. Mit kleinen, aber stetigen Schritten kümmert man sich um das Gesamtbild im Ortsteil Markee“, sagte Bluhm. Erst im vergangenen Winter wurden mit Spenden und Fördermitteln die alten Uhrwerke beider Dorfkirchen in Gang gesetzt und neue Sitzbänke aufgestellt.

Herr Gericke vom Ortsbeirat, der bei vielen Baubesprechungen dabei war, ist mit der Umsetzung und der guten Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung, der DLG und der Firma Baatz sehr zufrieden und hofft, dass die beantragte Einbahnstraßenregelung für die Alte Schulstraße nun auch noch kommt.



Winterzeit – Lesezeit

TIPPS FÜR EINEN GEMÜTLICHEN WINTER

» Der Winter ist die Zeit in der sich zur gemütlichen Auszeit ein schönes Buch gesellt. Dazu passt die Nachricht, dass unser Team der Stadtbücherei um Ute Hein, die im Dezember in den Ruhestand ging, und Ines Kubenz gerade allen Lesefreunden etliche Neuerscheinungen in die Regale gestellt hat. „Darunter sind wie gewohnt die spannendsten Krimis, aktuelle Biografien, hübsch anzusehende Kinderbücher und Gesellschaftsromane“, sagt Ute Hein, die gemeinsam mit Ines Kubenz die großen und kleinen Leserinnen und Leser im Familien- und Generationenzentrum, Ketziner Straße 1, betreut.

„Neuanschaffungen und aktuelle Themen präsentieren wir in Sonderregalen. Was wir auf unseren 150 Quadratmetern nicht im Bestand haben, besorgen wir kurzfristig aus den größeren Archiven unseres Partners, der Kreisbibliothek in Rathenow“, erklärt Ute Hein. Und Annett Lahn, Leiterin des Familien- und Generationenzentrums (FGZ), ergänzt: „Als kleinen Leser-Service wird das Team der Stadtbibliothek künftig in der Rubrik „Lesecke“ auf der Homepage der Stadt Nauen einige interessante Neuerscheinungen und Tipps regelmäßig in wenigen Sätzen vorstellen. Interessierte können sich Bücher auch telefonisch reservieren“, empfiehlt Annett Lahn. Eine Buchempfehlung oder eine Zusammenfassung ist für die persönliche Bücherwahl manchmal ganz hilfreich, besonders für alle, die beim Lesen keine speziellen Lieblingsthemen



wie Krimis bevorzugen. Und unter den Neuerscheinungen in der Stadtbücherei findet man oft auch Bestseller, so Annett Lahn.

Für den Leseherbst 2020 gibt es folgende vier aktuelle Titel, die das Stadtbücherei-Team vorstellen möchte.

• Tipp 1 für Kleinkinder:

„Der Bücherschnapp“ von Helen Docherty

Der Bücherschnapp ist ein sehr gelungenes, liebevoll gereimtes und hübsch illustriertes Buch über ein armes kleines Wesen, das sich nichts sehnlicher wünscht, als Gute Nacht Geschichten vorgelesen zu bekommen.

• Tipp 2 für Biografie-Fans:

„Duschen und Zähneputzen“ von Robert Atzorn

Den meisten wohl bekannt aus „Unser Lehrer Doktor Specht“, berichtet Robert Atzorn rückblickend von den wichtigsten Ereignissen und Stationen seines Lebens. Man sieht ihn von einer ganz

anderen Seite als im Fernsehen – ein offener und schnörkelloser Lebensrückblick.

• Tipp 3 für Theaterfreunde und alle anderen

„So schön wie hier kanns im Himmel gar nicht sein“ von Christoph Schlingensiefel

Mit diesem schrecklich traurigen und zugleich schönen Buch verabschiedete sich der Filmemacher, Aktionskünstler, Theater- und Opernregisseur von seinem Leben. Christoph Schlingensiefel starb an Krebs und hinterließ ein bewegendes Protokoll – eine Liebeserklärung ans Leben.

• Tipp 4 für Liebhaber des Nervenkitzels

„Der Fahrer“ von Andreas Winkelmann Der Thriller-Autor setzte seine raffinierte Buchreihe fort. Für die einen, eine super spannende und mitreißende Geschichte, für die anderen eine Enttäuschung. Hier heißt es wohl: Ausleihen, Lesen und selber Meinung bilden.

Die Nauener Stadtbücherei bietet über 10.000 Medien. Erwachsene finden in der Bücherei aktuelle Romane und klassische Literatur, Sachbücher zu vielen Themen – von Gesundheit über Erziehung zu Kochen und Reisen. Dazu Hörbücher, Sachbücher und DVDs. Zudem gibt es einen kostenfreien Internet-Zugang.

Öffnungszeiten: Mo. u. Di. 13 – 18 Uhr; Mi. geschlossen; Do. 11 – 18 Uhr; Fr. 10 – 16 Uhr; Telefon: 03321 - 747 22 59

Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Nauen



Kamerad Brandinspektor Karl Heinz Dauter

verstarb am 12.11.2020 im Alter von 87 Jahren.

Als Stadtwehrführer in der Zeit von 1970 bis 1992 sowie auch als Ehrenbürger der Stadt Nauen hat er maßgeblich zur positiven Entwicklung der Feuerwehr Nauen beigetragen.

Die Kameradinnen und Kameraden schätzten seine Art, die Dinge in der Feuerwehr anzugehen.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten!

M. Meger
Bürgermeister

E. Frisch
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtwehrführer

Geschichte einer Straße

AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG IN DER FELDSTRASSE ÜBER DIE FELDSTRASSE

» Über die interessante Geschichte der Nauener Feldstraße gibt seit dem 10. Dezember eine Ausstellung Auskunft, die jetzt der Öffentlichkeit übergeben wurde. Die Ausstellung entstand in den vergangenen Monaten unter reger Bürgerbeteiligung.

Bürgermeister Manuel Meger (LWN) eröffnete gemeinsam mit den Akteuren des Projekts die Dauerausstellung, darunter die Künstlerin Christa Rosskothen vom Atelier Werkform design, Uta und ihre Tochter Sarah Götze sowie Anke Bienwald vom Verein Mikado und Xinglang Guo-Lippert vom Grafik Büro. Für die Dauerausstellung gestaltete Metallkünstler Frantek P. Riedel (werkform design) aus Lietzow zehn Edelstahl-Aufsteller, die für die Ausstellung entworfen und angefertigt wurden. Vier Aufsteller stellen besondere grafische Figuren dar. An diesen Aufstellern sind insgesamt zwölf Infotafeln angebracht, die von dem Grafikbüro Xinglang Guo Grafiks aus Etzin designt werden. Derzeit werden noch von der Stadt Nauen Bäume entlang der Feldstraße gepflanzt. Sie sollen schließlich das Gesamtbild der Feldstraße abrunden.

„Ich freue mich besonders über das Engagement der Anwohner und der zahlreichen Akteure. Mit der Ausstellung und den damit verbundenen Nachbarschaftsaktionen wollen wir mehr Leben in die Stadt holen und mit den Bäumen auch das Stadtbild verschönern“, sagte Bürgermeister Meger. Statt Asphalt und Pflastersteine, die den Boden versiegeln, sollen Pflanzen wachsen. Mit diesen Maßnahmen wollen Stadt, Anwohner und der Nachbarschaftsgarten Nauen vom Verein Mikado gemeinsam zu mehr Vielfalt in einer lebenswerten Stadt beitragen und ein wenig dabei helfen,



das Stadtklima zu verbessern und den Luftreinhalteplan einzuhalten.“

Sarah Götze moderierte gemeinsam mit ihrer Mutter Uta die Eröffnungstour, die am ersten Sonderaufsteller an der Commerzbank begann. Er wurde mit einer Spende des Lions Club Osthaveland finanziert und zeigt ein Henkerschwert, das den Bezug zum Scharfrichterhaus verdeutlichen soll, welches früher dort stand. „Aufgrund ihrer Bedeutung und ihrer weiterhin hohen Frequentierung durch die Bevölkerung wurde in diesem Jahr damit begonnen, die Feldstraße optisch und funktional aufzuwerten. Zum einen soll der Allecharakter der Straße wiederhergestellt werden. Zum anderen wurde durch Mikado e. V. eine Ausstellung zum Thema „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Feldstraße sowie des Stadtteils Nauen Ost“ erarbeitet“, erläuterte Sarah Götze. Wolfgang Johl von den Nauener Heimatfreunden überreichte dem Bürgermeister auf dieser Tour einen

Jahreskalender mit historischen Fotos von Nauen, der anlässlich des 120-jährigen Jubiläums des Nauener Stadtmuseums im Jahr 2021 entstanden ist.

Die Feldstraße ist von historischer Bedeutung in Nauen und im Quartier Innenstadt Ost. Sie zählte in der Vergangenheit Nauens zu den ersten Straßen, von denen aus sich Nauen über die Grenzen der historischen Altstadt hinaus in Richtung Osten entwickelte. Die Feldstraße war lange Zeit die zentrale Zubringerstraße zu den Betrieben in der Straße „Zu den Luchbergen“. Bis heute ist die Feldstraße eine wichtige Fußwegeverbindung zwischen der Nauener Altstadt im Westen und dem Stadtbad, der Kita Kinderland, dem Oberstufenzentrum OSZ, dem Leonardo-da-Vinci-Campus gGmbH sowie dem Industriegebiet im Nauener Osten. NWG-Geschäftsführer Dr. Frank Otto, dessen Wohnbaugenossenschaft ebenfalls einen Aufsteller finanziert hat, sagte: „Ich freue mich, dass die NWG ein Teil der Feldstraße ist.“ Dieser Sonderaufsteller Nr. 4, in Symbolik der Zuckerrübe, befindet sich am östlichsten Ende der Feldstraße. Er beleuchtet die Geschichte der Genossenschaft als prägenden Bestandteil des Stadtteils.

Das Konzept zur Aufwertung der Feldstraße wurde von Mikado e. V. unter der Projektleitung von Sarah Götze erstellt. Die Erarbeitung der Inhalte der Ausstellung erfolgte in den vergangenen Monaten unter Beteiligung von interessierten Nauenerinnen und Nauenern, lokalen Institutionen und Trägern. Die Nauener Heimatfreunde 1990 e. V. und der „Nauener Stadtführer“ ergänzen die Ausstellung inhaltlich.



Dank für Engagement im Ehrenamt

STADT NAUEN VERABSCHIEDET GERTRAUDE MÜLLER AUS DEM SENIOREN RAT

» Nach über vier Jahren Mitgliedschaft im Seniorenrat der Stadt Nauen verlässt Gertraude Müller aus persönlichen Gründen das Gremium. In dieser Zeit setzte sich die ehemalige Sozialarbeiterin mit großem Engagement für die Belange von Seniorinnen und Senioren in Pflegeheimen ein und versuchte auch denjenigen, die noch in der eigenen Häuslichkeit wohnen, dies möglichst lange zu ermöglichen. Die Einbeziehung der Senioren zur Teilhabe am öffentlichen Leben war ihr ein großes Bedürfnis. Im Rahmen der letzten öffentlichen Sitzung des Seniorenrates dankte die Vorsitzende Ute Krüger Frau Müller im Namen des Gremiums für ihren langjährigen Einsatz.

Im Namen der Stadt Nauen bedankte sich auch Nauens Erste Beigeordnete, Daniela Zießnitz (CDU), in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für das ehrenamtliche Engagement und überreichte Blumen zum Abschied. Sie unterstrich noch einmal die Wichtigkeit des Ehrenamtes. „Mit ihrem Engagement haben sie maßgeblich dazu beigetragen, dass viele Aktivitäten des Seniorenrates realisiert werden konnten, einschließlich der vielen Besuche bei Senioren und Altersjubilaren, für die diese Momente



willkommene Abwechslung ihres Alltags sind“, betonte Daniela Zießnitz.

Der Seniorenrat ist die politische Interessenvertretung der in Nauen wohnenden Seniorinnen und Senioren. Er bildet das Bindeglied zwischen den älteren Bürgerinnen und Bürgern, der Verwaltung und den Stadtverordneten und bietet der älteren Generation damit die Möglichkeit, ihre Anliegen gebündelt in die Meinungsbildungsprozesse einzubringen. Hierzu kann der Seniorenrat Mitglieder in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung entsenden. Die regionale Einbindung erfolgt

durch die Vernetzung mit anderen Seniorenvertretungen.

Dem Seniorenrat gehören mit dem Ausscheiden von Frau Müller aktuell noch fünf Mitglieder an, die mindestens 60 Jahre alt sein müssen. Die nächste Wahl des Seniorenrates findet 2023 statt. Dann werden sieben Mitglieder gewählt. Der Seniorenrat tagt monatlich. Einmal im Quartal führt der Seniorenrat eine öffentliche Sitzung durch, deren Termin im Amtsblatt der Stadt Nauen bekannt gemacht wird. Unterbrochen wird dieser Turnus derzeit von den bestehenden Corona-Regelungen.

Wichtige Verkehrsachse fertiggestellt

ZWEITER BAUABSCHNITT DER DAMMSTRASSE FÜR DEN VERKEHR OFFIZIELL FREIGEgeben

» Am 15. Dezember wurde der zweite Bauabschnitt der Dammstraße offiziell für den Verkehr freigegeben. Die Baumaßnahme wurde gemeinsam von der Stadt Nauen und dem Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) ausgeführt. Neben Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Christoph Artymiak von der Stadtverwaltung nahmen auch

Vertreter des WAH und der ausführenden Baufirma Eurovia VBU an der Eröffnung teil. Die Ausführungsplanung wurde im Vorfeld durch das Ingenieurbüro Merkel Consult aus Potsdam erarbeitet. „Für den grundhaften Ausbau wurden sowohl die Fahrbahn, die Parktaschen und die Zufahrten zu den Grundstücken ebenso erneuert wie auch die

Gehwege, der Regenwasserkanal und die Beschilderung“, erläuterte Christoph Artymiak vom Tiefbauamt. Zum Schluss seien noch die Pflanz- und Erdarbeiten zu Ende geführt worden, bevor die Straße offiziell freigegeben werden konnte. „Die Gesamtkosten für Planung und Straßenbau in Höhe von rund 786.000 Euro sind gut investiert, schließlich ist die Dammstraße die wichtigste Verkehrsachse zwischen Bahnhof und der historischen Altstadt. Mit der Hamburger Straße und der Dammstraße sind zwei wesentliche Verkehrsachsen in der Kernstadt saniert worden.“, unterstrich Bürgermeister Meger. Insgesamt erstreckte sich der Bauabschnitt über 140 Meter – von der St.-Georgen-Straße bis zum Kreisverkehr an der B273 – und wurde innerhalb eines Jahres fertiggestellt. Vor dem Baubeginn wurden die Eigentümer sowie Anwohner des Straßenabschnittes zu einer Anwohnerversammlung eingeladen.



Ende für beliebten Nauener Treffpunkt „Moni's Bistro“

MONIKA HARTMANN GEHT IN DEN WOHLVERDIENTEN RUHESTAND

Die Nachricht kam für viele Nauenerinnen und Nauener überraschend: Moni's Bistro hat am 15. Dezember zum letzten Mal seine Tür geöffnet. Der Grund: Die Betreiberin Monika Hartmann aus Schwanebeck geht in den Ruhestand.

Stolze 22 Jahre war die Gaststätte von Monika Hartmann (LWN) die Anlaufstelle für Hungermäulchen und für alle Menschen, die ein wenig Geselligkeit in der Altstadt von Nauen gesucht und dort auch gefunden haben. Am letzten Tag von Moni's Bistro schaute auch Bürgermeister Manuel Meger (LWN) vorbei und verabschiedete sich persönlich von der Köchin. „Die Nachricht kam jetzt wirklich recht plötzlich und sie macht mich auch ein wenig traurig, denn mit dem Torschluss von Moni's Bistro verliert Nauen einen wichtigen Treffpunkt.“ Sie gehöre zum Nauener Urgestein, und sie ist eine Institution – sowohl gesellschaftlich als auch gastronomisch, unterstreicht er. Der Bürgermeister Meger ist seit langer Zeit Stammgast und „per Du“ mit Monika Hartmann – gehören doch beide seit vielen Jahren der Nauener Stadtverordnetenversammlung an.

Begonnen hatte alles mit einem



Foto: Norbert Faltin/Stadtverwaltung Nauen

Imbiss-Ladenlokal in der Gartenstraße. Von dort zog sie zunächst in das Lokal in der Mittelstraße 40, das fortan unter dem Namen Moni's Schlemmerstübchen große Bekanntheit erlangte, bis sie schließlich in das jetzige Ladenlokal in der Mittelstraße 1 zog. Bei „Moni“, wie sie von allen genannt wird, gab es seit Anbeginn alles, was die Nauener vor allem mochten: Kräftiges und Deftiges für einen fairen Preis – und jede Menge Gemütlichkeit und Geselligkeit. Bulette mit Kartoffeln, Schnitzel oder eine

Soljanka – die Stammkundschaft aller Altersgruppen zog immer mit und war stets zufrieden mit Monis Angebot. Und ein „Offenes Ohr“ gab es auf Wunsch immer gratis dazu. Ihre berufliche Karriere begann sie einst als Agro-Technikerin, bis sie ihre Berufung als Gastronomin erkannte. Fast betäubt sagte der Bürgermeister: „Ich bezweifle, dass die Lücke, die jetzt mit dem verdienten Ruhestand von Moni Hartmann entsteht, geschlossen werden kann.“

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen,
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Montag, 22. März 2021,
Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 2. März 2021.

In eigener Sache!

VERÖFFENTLICHUNGEN IM AMTSBLATT

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,
Stadtverwaltung Nauen,
Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

↘ Hausanschrift

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
 http://www.nauen.de

Hauptgebäude, Rathausplatz 1: Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1: Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2: Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2: Haus 4

↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung

↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 MI geschlossen
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 FR 08:00–12:00 Uhr
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

Bürgermeister	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /46009196
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 235, 282, 283, 285

1. Beigeordnete und

FB Service/Dienstleistung	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203, 247
Steuern	Telefon: /408-212, 209

FB Bau	Telefon: /408-261, 260
Bauverwaltung	Telefon: /408-217, 238
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 252, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 223, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-244 Telefax: /408-236

↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

Vorwahl: 03321

FB Ordnung/Sicherheit	Telefon: /408-324
Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315, 317

FB Bildung/Soziales	Telefon: /408-308, 301
Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-306, 304, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-310
Kinderfreundliche Kommune	Telefon: /408-311

↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

Vorwahl: 03321

Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen	
Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
Feuerwehr	
Schützenstraße 9	Telefon: /454051
Familien- und Generationszentrum Nauen	
Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
Stadtbad	
Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
Stadtinformation Nauen	
Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
Kulturbüro der Stadt Nauen	
Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
Schiedsstelle Nauen	
2.+4. DO 15.30–17 Uhr im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung	
	Telefon: 03321/408-111 Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

FAMILIEN- & GENERATIONENZENTRUM NAUEN

Personalwechsel in der Stadtbibliothek

43 JAHRE DIENST IN UND MIT DER WELT DER BÜCHER – FRAU HEIN GEHT IN DEN RUHESTAND

» Nach 43 Jahren Dienst zwischen den Regalen ging die langjährig tätige Bibliothekarin der Stadtbibliothek Ute Hein in den wohlverdienten Ruhestand. Die Leser werden zukünftig von Ines Kubenz betreut.

Ihre Bücherei-Karriere begann Ute Hein im Jahr 1977 als Bibliothekshelferin bei der Stadt- und Kreisbibliothek des Rates des Kreises Nauen; 1986 wurde sie Bibliothekarin und 1992 übernahm sie bei der Stadtverwaltung Nauen die stellvertretende Leitung der öffentlichen Bibliothek, die zwischenzeitlich auch vom Jugendförderverein Mikado betrieben wurde. Seit einiger Zeit nun ist die Nauener Bibliothek in das Familien- und Generationenzentrum (FGZ) integriert. Wenn sie zum Jahresende nach 43 Jahren Dienst zwischen den Regalen in den Ruhestand geht, blickt Ute Hein auf wechselvolle Jahre zurück. In schöner Erinnerung bleiben ihr vor allem die Veranstaltungen zum 100-jährigen Jubiläum der Nauener Bibliothek im Jahr 1997, die sie maßgeblich mitgestaltet hat.

Nun hieß es jedoch Abschied nehmen vom aktiven Berufsleben. Nauens Bürgermeister Manuel Meger dankte Frau Hein für ihre langjährigen Dienste, insbesondere für ihr Engagement für die jüngsten Bibliotheksbesucher: „Frau Hein empfing jährlich Hunderte Schülerinnen und Schüler und Kitakinder. Viele ließen sich von ihr für die Welt der Bücher begeistern und kamen wieder. Wie erfolgreich sie war, zeigt, dass viele – heute selbst erwachsen – inzwischen



mit ihren eigenen Kindern zum Lesen und Spielen in die Bibliothek kommen.“

Frau Hein indes versprach, auch selbst noch hin und wieder – dann aber rein privat – in der Bibliothek vorbeizuschauen: „Es gibt noch viele Bücher auf meiner Leseliste“, sagte sie und fügte hinzu, auch die geplanten, jedoch pandemiebedingt ausgefallenen Lesungen zum Gartenarchitekten Fürst Pückler sowie zum Schriftsteller Mark Twain, nachzuholen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Auch ihre selbst gegründete Handarbeitsgruppe, die sich immer montags am großen Tisch der Bibliothek zum Nähen, Häkeln und Stricken trifft, möchte sie besuchen, sobald die Treffen wieder möglich sind.

Gratulationen zum Ruhestand kamen auch Landrat Roger Lewandowski, der sich in einem Brief an Ute Hein für ihren langjährigen Einsatz und „ihr besonderes Engagement für Kultur und Bildung im Havelland“ bedankte.

Zukünftig wird die Bibliothek im Familien- und Generationenzentrum, Ketziner Straße 1 von der Bibliothekarin und Sozialpädagogin Ines Kubenz betreut, die bereits die Vertretung von Frau Hein übernommen hatte. Die engagierte Frau aus Friesack studierte an der Fachschule für Bibliothekare in Leipzig und freut sich nach einer Tätigkeit im Jugendbereich für die „Kinderfreundlichen Kommune“ nun wieder als Bibliothekarin tätig sein zu dürfen.



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld

Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 672 59 93

E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

VEREINE & VERBÄNDE

Jahrbuchverkauf 2020 verlief so erfolgreich wie nie

AUS DER ARBEIT DES HEIMATVEREINS BEHNITZ E. V.

» Traditionsgemäß erscheint Ende November das Jahrbuch des Heimatvereins Behnitz e. V. Ein ganzes Jahr arbeiten wir an diesem Buch, denn nach dem Jahrbuch ist bereits vor dem Jahrbuch. Und so leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Heimatgeschichte unserer Dörfer. Viel Zuspruch erhalten wir für unsere Arbeit, der uns natürlich stolz macht und motiviert zum Weitermachen. Sehr beliebt sind z. B. die Babyseiten, das Bauen in den Dörfern, und auch der Nachruf auf die Verstorbenen hat seine Leser. So geht kurz vor Weihnachten das Jahrbuch auch auf die Reise in viele Himmelsrichtungen nach München, Berlin, Bad Kissingen, Adelsheim, Bonn-Niederbachem, Rathenow-Semlin, Nauen etc. Ich danke allen Autoren, die verlässlich mit interessanten, lebensnahen, naturwissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Beiträgen das Buch füllen. Aber auch allen anderen



Maria Jung mit der aktuellen Ausgabe des Jahrbuches

Vereinsmitgliedern, die aktiv an der Herausgabe mitwirken, gilt meine Wertschätzung. Besonders dankbar bin

ich Louise Jait, da sie sich um den Druck und die Zustellung kümmert. In den vergangenen Jahren wurde das Jahrbuch stets beim Weihnachtsmarkt der Vereine verkauft. Da es in diesem Jahr keinen Markt gab, boten einige Mitglieder das aktuelle Buch am 29. November 2020 auf dem Hof des Dorfgemeinschaftshauses in Groß Behnitz zum Kauf an. Die Resonanz war so groß wie nie. Die wenigen Restbücher wurden dann in der ersten Dezemberwoche abgeholt. Natürlich beachteten wir alle Hygieneregeln, dennoch blieb neben der Verkaufsaktion noch Zeit für einen kleinen Plausch auf Abstand.

Ich wünsche allen Lesern trotz Einschränkungen einen guten Start in ein sorgenfreies neues Jahr.

Rita Jung
Vereinsvorsitzende

Initiative der Behnitzer Jagdgenossenschaft

DORNRÖSCHENSCHLAF DES APFELWEGES IN GROSS BEHNITZ IST BEENDET

» Die Behnitzer Jagdgenossenschaft startete Ende November ein Pflegeprojekt. Der 1,4 Kilometer lange Apfelweg zwischen Quermathen und Groß Behnitz wurde viele Jahre vernachlässigt und wucherte immer mehr mit wildgewachsenen Sträuchern zu. Auf Vorschlag des Vorstandes der Behnitzer

Jagdgenossenschaft wurde beschlossen, den historischen Weg nach und nach wieder so zu gestalten, wie er einst angelegt wurde.

Der Start zur Neupflanzung der Obstbäume wurde dabei symbolisch auf das Kita-Gelände verlegt. Ein Pflegeschnitt an Sträuchern entlang des

Apfelweges wurde bereits umgesetzt. Besonderer Dank gilt neben der Baumschule Nauen für die großzügige Spende von drei Obstbäumen auch Herrn Werner Perschall von der DLG Nauen, der dieses Projekt von Anfang an engagiert mit begleitet hat.

Der Vorstand



Freude bei allen Beteiligten über den Start des Projektes Apfelweg in Groß Behnitz.



Die ersten drei Obstbäumchen wurden gepflanzt

VfL-Nauen e. V. unter Corona-Bedingungen

ABTEILUNG TISCHTENNIS ZIEHT POSITIVE BILANZ ZUM JAHRESENDE

» Mit dem Saisonstart im September ist die Abteilung Tischtennis beim VfL-Nauen in der 3. Landesklasse Havelland, der Kreisliga Havelland und der Kreisklasse Ost Havelland mit je einer Männermannschaft vertreten. Im Nachwuchsbereich ist der VfL Nauen mit zwei Mannschaften in der Kreisliga präsent. Die Festlegungen im Sportbereich wegen der CORONA-Pandemie treffen natürlich auch in unserer Sportart hart. Kein Trainingsbetrieb für die Mannschaften und den Breitensport, eine Einfache Runde (sonst Vor- und Rückrunde) soll bei Wiederaufnahme des Spielbetriebs in der Saison 2020/21 ausreichen. Dabei kann der Bereich Tischtennis beim VfL unter Beachtung der strengen Hygieneregeln, auf recht Positive Ergebnisse bis zum Stopp Ende Oktober verweisen.

Die 1. Männermannschaft steht in der 3. Landesklasse Havelland mit einer Bilanz von zwei Siegen, einem Unentschieden und zweier Niederlagen und somit 5:5 Punkten in der Wertung brachte den zur Zeit 3. Tabellenplatz.

Die 2. Männermannschaft steht in der Kreisliga Havelland ebenfalls auf dem 3. Platz in der Tabelle mit 6:4 Punkten, hier stehen zwei Siege, zwei Unentschieden und eine Niederlage zu Buche.

Die Bilanz der 3. Vertretung des VfL in der Kreisklasse Ost Havelland fällt mit vier Siegen, einem Unentschieden und einer Niederlage ebenfalls positiv aus. 9:1 Punkte in der Tabelle stehen somit für den 2. Platz bei Abbruch.

Der Kinder- und Jugendbereich des VfL hat sich ebenfalls in den Punktspielbe-



trieb gewagt, konnte aber leider noch keine nennenswerten Erfolge in der Staffel verbuchen. Jedoch zeigten sich bei den Kreiseinzelmeisterschaften in diesem Jahr in Falkensee ausgetragen wurden erste positive Entwicklungen auch in diesem Bereich ab. So konnte die beim VfL-Nauen Abt. Tischtennis noch junge Sparte, mit Carlos Zahn einen 2. Platz in seiner Altersklasse und mit Mia Weis eine 3. Platz verbuchen. Mit insgesamt 8 Teilnehmern war der VfL-Nauen an diesen Einzelmeisterschaften gut vertreten. Diese Ergebnisse wären aber ohne die Unterstützung durch Sponsoren, Trainer, Übungsleitern und Betreuer nicht möglich gewesen, dafür meinen persönlichen Dank an alle die uns in dieser Zeit die Treue halten.

Leider sind durch die CORONA-Einschränkungen geplante Veranstaltungen

im Vereinsleben ausgefallen bzw. mussten abgesagt werden. Die Weihnachtsfeier für die Jüngsten ging nicht und so musste dafür der Nikolaus mit einem kleinen Präsent einspringen. Auch hier ein Dankeschön an den Sponsor.

Die Entwicklung der Abt. Tischtennis beim VfL-Nauen wird sich mit Aufnahme des Trainingsbetriebs weiter fortsetzen, davon sind alle überzeugt und die zur Zeit 23 Kinder und 20 Erwachsenen, halten sich bis dahin individuell mit Garagensport fit.

Wir wünschen allen Mitgliedern des VfL-Nauen e.V. besonders aber der Abt. Tischtennis, sowie den Sponsoren, Trainer/Übungsleitern und den unterstützenden Eltern einen guten Start in 2021.

Bis dahin bleibt gesund.

Ein anderes Dankeschön

» Die Mitarbeiter des ASB Seniorenzentrum Nauen erhielten vom Lions Club Osthavelland eine Spende von 300,00 Euro. Wir wollen uns recht herzlich beim Lions Club für diese Aufmerksamkeit und Anerkennung unserer Arbeit bedanken.

ASB Seniorenzentrum
Nauen
„Haus Dammstraße“,
Kerstin Krüner

ANZEIGE

Besuchen Sie unsere großen
Treppenstudios

TREPPEN
MEISTER®

FRITZ MÜLLER

Das Original

Gasse 3 · 16775 Altlüttersdorf · Tel. 03306 79950

Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624

Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

www.treppenbau-mueller.de

MITTEILUNGEN DER KIRCHE

Jetzt auch bei uns

HALBANONYME BEGRÄBNISSTÄTTE IN GROSS BEHNITZ

» Die Nachfrage war schon manchmal da, wohl der modernen Zeit geschuldet, die Nachfrage nach anonymer Bestattung. So fasste der Gemeindevorstand von Groß Behnitz vor einiger Zeit den Beschluss, eine halbanonyme Begräbnisstätte zu errichten.

Eine Idee war geboren, ein passender Platz wurde gefunden – nun ging es an's Realisieren. Und wenn du etwas handwerklich Schönes und trotzdem Solides willst, dann gehst du zur Firma G & P Metallbau nach Groß Behnitz.

Die Meister und Mitarbeiter wurden vom Enthusiasmus angesteckt und setzten unsere Vorstellungen gekonnt in vier pulverbeschichtete Stelen um, die mittig so ausgeschnitten sind, dass sie ein Kreuz bilden. Passend dazu gibt es eine klassisch schöne Umrandung. Und darüberhinaus trugen sie, zu unserer aller Freude, einen Großteil der Kosten. Genau wie die Meister des Grüns, die diese Anlage liebevoll begrünt, bekie-



selten und vollendeten. Ein schlichtes Holzkreuz der Tischlerei Tischler setzt dem Ganzen die Krone auf. So ist eine würdevolle Ruhestätte entstanden.

Wir sagen DANKE an Burghard Günzel und Axel Piotrowski, Klaus Domas-

cke (verstorben) und Andreas Howorka, Lars Bittmann und Steffen Prill sowie Dirk Neumann von der Tischlerei Tischler.

*Im Namen des GKR Groß Behnitz
Karola Labitzke*

SONSTIGES

Begegnungsstätte in Betrieb genommen

VORHANG AUF FÜR DAS KREATIVITÄTSHAUS AM LEONARDO DA VINCI CAMPUS

» Am 14. Dezember 2020 war es endlich soweit: Das Kreativitätshaus am Leonardo da Vinci Campus konnte in Betrieb genommen werden. 400 Quadratmeter Veranstaltungsraum mit mobiler Bühne, drei Musikräume mit Übungsräumen und ein Amphitheater: insgesamt 800 Quadratmeter umbaute Fläche können für Theater, Musik und Kunst ab sofort genutzt werden. Aber nicht nur den Campusanern steht das Kreativitätshaus zur Verfügung. Auch die Stadt Nauen und ihre Ortsteile können das Haus für Theater, Kino oder Veranstaltungen nutzen. Ich freue mich, dass wir den Menschen eine Begegnungsstätte bieten können.“, freut sich die Geschäftsführende Gesellschafterin, Frau Dr. Irene Petrovic-Wettstädt. Das Kreativitätshaus hat eine Bausumme von



1,9 Mio. EUR gekostet. Davon kamen 239.000 EUR Fördermittel aus dem aus der EU-basierten LEADER-Programm und 1,15 Millionen EURO über einen Kredit

der DKB, 450.000 EUR sind Eigenmittel. Die Ausstattung des Gebäudes mit Technik, wie z. B. die Scheinwerfer- und Tontechnik wie auch alle elektronischen Musikgeräte, wurde aus dem Digitalpakt mit 50.000 EUR finanziert.

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

Tarifanpassungen seit dem 1. Januar 2021

MODERATE PREISERHÖHUNG FÜR EINZELNE TICKETS IM VBB

» Seit dem 1. Januar 2021 gibt es eine moderate Preisanpassung im VBB, wovon das Abonnement der VBB-Umweltkarte in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H. und Frankfurt (Oder) sowie in Berlin jedoch nicht betroffen ist. Gelegenheitsfahrerinnen und -fahrer von Bahn, Bus und Straßenbahn werden künftig etwas mehr bezahlen, wohingegen sich der Abschluss eines Abos noch mehr lohnt.

In Brandenburg steigen die Preise der Abonnements nur gering, sodass Vielfahrerinnen und Vielfahrer insgesamt auch weiterhin preiswert mit dem ÖPNV unterwegs sind. Das seit fünf Jahren preisstabile VBB-Abo 65plus für 65-Jährige (und Ältere) erhöht sich indes um lediglich einen Euro pro Monat. Für das VBB-Abo Azubi ändert sich nichts, wenn die jährliche Abbuchung gewählt wird.

Über eine Neuerung im VBB-Tarif können sich die Nutzerinnen und Nutzer der Tageskarten im Regel- und Ermäßigungstarif, Kleingruppe sowie Fahrrad freuen. Zukünftig werden diese zur 24-Stunden-Karte und gelten nach Entwertung beziehungsweise ab dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsbeginn ganze 24 Stunden lang. Bisher sind Tageskarten bis maximal 3 Uhr des Folgetages gültig. Die Tageskarte soll damit insbesondere für Touristinnen

und Touristen attraktiver und die Möglichkeiten des digitalen Vertriebs verbessert werden.

Ausgenommen von der Umstellung der Tageskarten auf eine 24-Stunden-Gültigkeit sind die Tageskarten nach Polen (Szczecin, Zielona Góra, Kostrzyn und Górzow) sowie die Tageskarte VBB-Gesamtnetz und die Gruppentageskarten für Schüler. Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz behält ihre bisherige Gültigkeit montags bis freitags von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages, an Wochenenden und feiertags von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages.

Der Preis eines Einzelfahrausweises Berlin AB erhöht sich um zehn Cent von jetzt 2,90 Euro auf künftig 3 Euro. Erstmals seit 2014 steigt auch die 4-Fahrten-Karte Berlin AB leicht im Preis. Im

Vergleich zu Einzelfahrten ist sie aber immer noch günstiger und bringt schon bei der ersten Fahrt mit Bus und Bahn eine entsprechende Ersparnis.

Wichtig zu wissen ist, dass es eine großzügigere Übergangsregelung für bereits gekaufte Fahrausweise geben wird, die von der Tarifanpassung betroffen sind. Einzelfahrausweise und Tageskarten sowie die 7-Tage-Karten VBB Umweltkarten in Berlin ABC ohne Datumsaufdruck können noch bis einschließlich 30. Juni 2021 genutzt werden, Einzelfahrausweise und Tageskarten mit Datumsaufdruck bis 31. Januar 2021. Dabei ist zu beachten, dass die Tageskarten auch nur als solche genutzt werden dürfen – also mit einer Gültigkeit ab Entwertung bis 3 Uhr des Folgetages.

Kurz-Überblick der Anpassungen

- VBB-Umweltkarte in den Tarifbereichen Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Berlin wird nicht erhöht.
- Monatskarten und Abonnements werden in Brandenburg leicht erhöht.
- Einzelfahrausweise Berlin AB steigen um 10 Cent auf künftig 3 Euro.
- 4-Fahrten-Karte in Berlin AB wird erstmals seit sieben Jahren etwas teurer, bleibt aber weiterhin die günstige Alternative für Gelegenheitsfahrten.
- Tageskarte wird zur flexiblen 24-Stunden-Karte, anstatt bisher bis 3 Uhr des Folgetages.

Komplette Übersicht der Fahrpreisanpassungen ab dem 1. Januar 2021 auf [→vbb.de](http://vbb.de).



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Telefon 030 311 777-730
wwf.de/stiftung

Mein Testament für unsere Natur

Heinz
Sielmann
Stiftung



Helpen Sie, bedrohte Tierarten und Lebensräume unserer schönen Heimat auch für nachfolgende Generationen zu schützen.

Mit einem Testament zu Gunsten der gemeinnützigen Heinz Sielmann Stiftung. Tun Sie mit Ihrem Nachlass nachhaltiges Gutes.

Kostenfreies Informationsmaterial rund um das Thema Erben und Vererben liegt für Sie bereit. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Tel 05527 914 419 | www.sielmann-stiftung.de/testament

Ein zuverlässiger Begleiter für Pendler

DIE APP DB STRECKENAGENT WARTET MIT NEUEN FUNKTIONEN AUF UND BRINGT IHRE NUTZER JETZT AUCH VON HAUSTÜR ZU HAUSTÜR. WEITERE VERBESSERUNGEN SIND FÜR ANFANG 2021 GEPLANT. FÜR DIE AKTUELLE BETA-VERSION WERDEN NOCH TESTNUTZER GESUCHT.

» Bereits seit über drei Jahren informiert die App DB Streckenagent Pendler schnell und zuverlässig über Störungen auf der Strecke und bringt die Meldungen proaktiv zum Nutzer – über Pushnachrichten aufs Smartphone. Die Informationen für diese Nachrichten werden durch das Streckenagenten-Team stetig eingepflegt.

Daniel Preußer arbeitet im Team Produktinnovation der DB Regio AG und betreut die App seit April 2017. Im punkt3-Interview spricht er über den Entstehungsprozess der App, das für Anfang 2021 geplante Update und wie Kundenwünsche im Entwicklungsprozess berücksichtigt werden.

Herr Preußer, wie sind die anfänglichen Überlegungen und Abläufe, wenn eine App wie der Streckenagent entstehen soll?

Daniel Preußer: In dem Fall war es so, dass wir uns die Reise eines Fahrgastes angeschaut haben. Man sieht dann: Was sind Schmerzpunkte und was sind Begeisterungsfaktoren? Die Störpunkte möchte man natürlich heilen – und dafür werden anschließend Ideen entwickelt.

Welche Schmerzpunkte haben zur Idee des Streckenagenten geführt?

Daniel Preußer: Es gibt in Deutschland durchschnittlich täglich drei Großstörungen. 2016 war es so, dass Pendler keine Informationen darüber bekommen haben, wie lange die Störung dauert oder wie sie alternativ mit dem Zug weiterkommen. Das haben wir mit der Entwicklung der App geändert.

Was unterscheidet den Streckenagenten zum Beispiel vom DB Navigator?

Daniel Preußer: Mit dem DB Navigator planen die Kunden eine konkrete Reise und können über die App auch das Ticket dafür kaufen. Der Pendler aber plant keine Reise, er will flexibel im öffentlichen Nahverkehr unterwegs sein und nur bei Störungen informiert werden, die seine Züge innerhalb eines bestimmten Zeitfensters betreffen. Diese Möglichkeit geben wir ihm mit

dem Streckenagenten – er kann eine oder mehrere Strecken über einen Zeitraum von bis zu zwei Stunden im Blick behalten.

Welche ist die jüngste Neuerung der App?

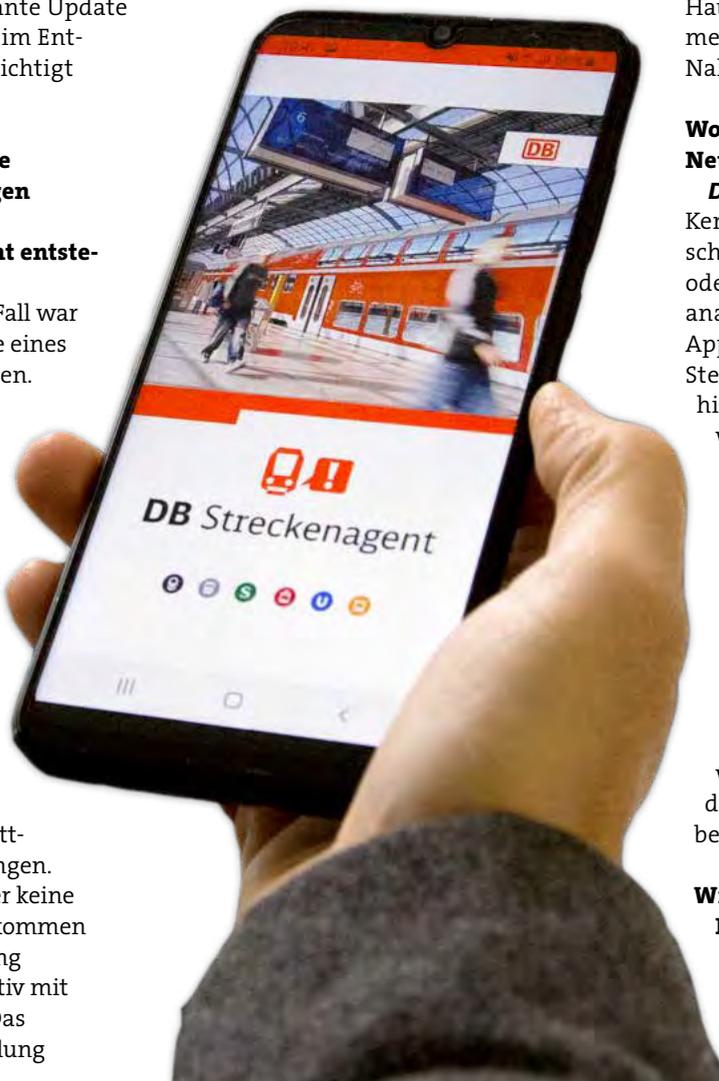
Daniel Preußer: Bislang hat der DB Streckenagent nur Störungen und Alternativrouten für Zugfahrten unterstützt. Seit dem Sommer werden die Echtzeitdaten aller Verkehrsverbünde angezeigt – die Pendler können sich jetzt also von Haustür zu Haustür begleiten lassen und bekommen Meldungen aus dem kompletten Nahverkehr angezeigt.

Woraus resultieren Neuerungen wie diese?

Daniel Preußer: Wir behalten die Kennzahlen der App im Blick und schauen, ob sie richtig funktioniert oder nicht. Außerdem beobachten und analysieren wir die Vorgänge in den App Stores, wo uns die Kunden mit Sternen bewerten und Rezensionen hinterlassen. Das schauen wir uns wöchentlich an und sehen, wie wir auf akut auftretende Probleme reagieren – ob beispielsweise Daten fehlen oder Handymodelle nicht richtig unterstützt werden. Ein Problem war mal, dass Verspätungsnachrichten zu spät bei den Kunden angekommen sind. Und dort bekommen wir eben auch Hinweise auf gewünschte Funktionen. Wenn etwas häufiger genannt wird, schauen wir, wie wir das bei der Weiterentwicklung der App berücksichtigen können.

Wieviele Prozent der Kundenwünsche finden dann tatsächlich Eingang in die App?

Daniel Preußer: Die Frage ist eigentlich nicht, ob etwas umgesetzt wird – sondern eher





**DANIEL PREUSSER VOM TEAM
PRODUKTINNOVATION
DER DB REGIO AG IST FÜR
DIE STETIGE WEITERENTWICKLUNG
UND VERBESSERUNG DES
STRECKENAGENTEN MITVERANTWORTLICH.**

wann. Wenn es zum Beispiel darum geht, die App künftig auch per Sprachsteuerung bedienen zu können, dann ist das ein Wunsch, der eher von jüngeren Nutzern ausgeht. Da schauen wir, wann die Zielgruppe der Pendler insgesamt für eine solche Neuerung bereit ist. Die Nutzerwünsche sind zudem nur eine Quelle, alle Ideen werden aufgenommen und sind willkommen.

Können Sie schon verraten, welche Features für die Zukunft noch geplant sind?

Daniel Preusser: Wir haben die Bedienung der App vereinfacht und den Kernnutzen, den Pendleralarm, in den Vordergrund gerückt. Der soll künftig noch einfacher einzurichten sein. Außerdem werden die Infos zum Schienenersatzverkehr noch besser integriert – also wo und wann der Ersatzbus genau abfährt.

Wann ist dieses Update verfügbar?

Daniel Preusser: Wir planen es für

Anfang 2021. Anfang November haben wir unsere dreimonatige Beta-Testphase dafür gestartet. Bis zu 1.000 Beta-Testnutzer haben jetzt die Möglichkeit, neue Features vorab auszuprobieren und ihr Feedback für die weitere Entwicklung einzubringen. Infos dazu und die Anmeldung gibt es unter www.dbrégio.de/streckenagent.

Ist so eine App eigentlich zu Ende entwickelt?

Daniel Preusser: Erst mit dem Verschwinden der Smartphones (lacht). Sonst muss eine App stetig weiterentwickelt werden, denn digitale Produkte altern generell schneller als analoge. Man muss deshalb immer auf neue Geräte und Betriebssysteme reagieren.

INFO

Die App DB Streckenagent wurde bereits mehr als 2,3 Millionen Mal heruntergeladen.

Jetzt Beta-Tester werden

Die Entwicklung der DB-Streckenagent-App geht auf eine gemeinsame Initiative von DB Regio in Bayern und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft, die das Projekt intensiv gefördert und finanziell unterstützt hat, zurück.

In Bayern startete die Anwendung bereits 2016. Weil sie dort so erfolgreich war, wurde sie schnell auf ganz Deutschland ausgeweitet.

Das Team der Streckenagenten, die jetzt mit in den regionalen Leitstellen sitzen, wurde 2017/2018 aufgebaut.

Wer die neuen Features der App DB Streckenagent bereits vorab testen will, kann unter www.dbrégio.de/streckenagent Beta-Tester werden.

DB Streckenagent



Rechtzeitige, proaktive Information über Störungen, Verspätungen und Zugausfälle individueller Verbindungen im Nah- und Fernverkehr



Überwachung bestimmter Verbindungen oder aller Fahrten in einem Zeitintervall bis zwei Stunden möglich



Integrierte Echtzeitmeldungen für Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde (Tram, U-Bahn, Bus)



Digitale Mobilitätsbegleitung durch Empfehlung alternativer Reisewege



Hinterlegung digitaler Abo-Tickets zur erleichterten Fahrkartenkontrolle möglich

Wir halten Sie mobil.

Unser riesiger Bestand von über 600 Fahrzeugen ermöglicht eine schnelle Lieferung Ihres Traumautos ohne lange Wartezeiten.
Verkauf jetzt kontaktlos telefonisch und online.



z.B.:



Suzuki Ignis Hybrid Club
Benzin, Neuwagen inkl. Klimaanlage, LED, CD-Radio u.v.m.

€ 16.260,- Alter Preis¹
€ - 3.270,- Neujahrsbonus²
€ 12.990,- Aktionspreis

¹Suzuki Ignis 1.2 DUALJET Hybrid Club, 61 kW (83 PS), Benzin
²3.270 € maximale Ersparnis gegenüber unserem Normalpreis.
Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 4,2, außerorts 3,8, kombiniert 3,9, CO₂-Emissionen komb. (g/km): 89, Effizienzklasse B.
Abb. zeigt Suzuki Ignis Comfort+.

Weitere Top-Angebote auf www.autohaus-wegener.de




**AUTOHAUS
WEGENER**

Weil Vertrauen wichtig ist!

Auto-Center Wegener GmbH
Waldemarstraße 11a
14641 Nauen • Tel. 03321 74407-0
(Hauptbetrieb:
Autohaus Wegener Berlin GmbH
Am Jullusturm 54 • 13599 Berlin)

Suche Mehrfamilienhaus von Privat
ab 500 m² Wohnfläche – Tel. **0331-28129844**

Lipinsky
Immobilien
Inh. Thomas Lipinsky

Ihr Immobilienmakler aus Nauen –
für Nauen und Umgebung



14641 Nauen, Holzmarktstraße 15
E-Mail: Postbox@Lipinsky-Immobilien.de
www.Lipinsky-Immobilien.de

Tel.: 03321 - 7 47 03 48
Funk: 0173 - 8 10 63 05



Ihr Berater im Trauerfall
PIETÄT

BESTATTUNGEN

MICHAEL GOEBEL

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00



Hoch die Füße, denn eins erledigen wir für Sie!

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine Anzeige
veröffentlichen möchten:

**Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Timo Schönefeld**
Tel.: (03382) 7 06 78 51
Mobil: 0162 67 25 993
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de